Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leopold I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1640-1705 [Sonstige] / Leopold / Wagner, Michael Anton

Kayserlich: Landts-Fürstliche Holtz: und Wald-Ordnung, Im Ober: und untern Yhn: Auch Wippthal

Ynsprugg im Jahr 1719

4 J.austr. 9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10506373-1
VD18 14558408

r.

Ex donat: Molliana.

I. Austr.
9.

Kayserlich: Landts-
Fürstliche
Holtz: und Wald-
Ordnung/
Im
Ober: und untern Yhn:
Auch
Wipptal.

Gedruckt zu Ynsprugg bey Mich. Ant. Wagner/
Kayserl. Hof-Buchdr. im Jahr 1719.

Bayerische Staatsbibliothek München

WIr Leopold der Erste / von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain / und Würtemberg ꝛc. Graf zu Tyrol und Görtz ꝛc. Entbieten N: allen und jeden Gerichts-Inhabern / Verwaltern / auch Unsern Hauptleuten / Pflegern und Landt-Richtern / Burgermaistern / Richtern / Räthen / Ambtleuthen / Burgern / Gemainden und Unterthanen / auch Unsern Saltzmayr /

Hall-Schreiber/und Ambtleuthen zu Hall im Yhnthal/ Obrist-Holtz: und Pfannhauß-Ambts: auch Ober-Yhnthalisch: und Gemainen Waldmaister/ und allen ihren Nachkommen im Ambt / Unser Gnad und alles guets ; Und thuen kund allermänniglich / für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / Regierend Landts-Fürsten / Unserer Fürstlichen Grafschafft Tyrol.

Nachdem Uns / und Unsern Nachkommen / auch Landt und Leuthen / an dem Saltzsieden zu Hall im Yhnthal / und Gemainen Bergwercken / in disem Unserm Landt der Fürstlichen Grafschafft Tyrol/ treffentlich vil gelegen / daß dieselben mit guter Ordnung / in unzertrennten und aufnemblichen Weesen erhalten werden / darzu dann vor allem die Wäld und Holtzwerck in höchstem Bedacht zu haben/ und zu hayen seynd / damit Wir / Unsere Erben und Nachkommen / auch Landt und Leuth / in künfftig Zeit / am Holtz kainen Abgang oder Mangel leyden dörffen / sondern jederzeit / mit gueter Nothdurfft versehen werden mögen : Derohalben ist höchstens vonnöthen/ daß hinfüran alle Wäld: und Höltzer / mit besserer Ordnung gehayet und erhalten werden ; Und wiewolen durch Unsere Vorforder Regierende Landts-Fürsten di-

ser Unser Fürstlichen Grafschafft Tyrol / insonderheit und letstlichen von Weyland Leopolden Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. unterm 3. Augusti Anno 1626. derohalben Holtz: und Wald-Ordnungen aufgericht / so hat Uns doch für nutz / guet / und nothwendig angesehen / dieselben widerumben zu erneuern / die Wir auch hiemit wissentlich in Krafft diser nachfolgenden Ordnung (doch allweegen auf Unser Wohlgefallen und Widerrüeffen) confirmiert und bestättet haben wollen; wie dann dieselb Holtz: und Ambts-Wald-Ordnung / von Artickel zu Artickel / nach längs hernach folgt / und also lautet:

Erstlichen: So seynd alle Wäld / Höltzer / Wässer / und Bäch / kaine außgeschlossen / im Obern: und Untern Yhn: und Wippthal / sambt den Zuethälern / auch allen andern Orthen / dahero man sich des Brenn: Bau-Holtz und Kohls / zu Unserer Hofhaltung und dem Pfañhauß-Ambt / auch denen Berg: und Schmöltz-Wercken bedienen / und dasselbig bringen mag / als Regierenden Herrn und Landts-Fürstens / von Landts-Fürstlicher Obrigkeit und Macht / Unser aigen / die zu Fürderung und Aufnemmung Unsers Nutz und Cammer-Guets / haben zu gebrauchen / und

in all anderweeg Unsers Gefallens damit zu handlen. Doch hierinn außgeschlossen die Wäld und Höltzer / so Unser Vorfahren und Wir den Gottes-Häusern / Städten / Gerichten / Schlössern / und sonst sondern Persohnen aus Gnaden / oder in anderweeg zuegestellt und zuegeaignet haben / oder noch künfftiglichen zueaignen werden; Auch die von Uns zu Lehen rüehren / welche dann deßhalben genugsame schrifftliche Urkundten und Gerechtigkeiten / von Unsern Vorfordern / Uns / oder jemand andern / der solches von Unserentwegen genuegsamen Gewalt zuhandlen gehabt / oder aber sonsten rechtmässiger weis an sich gebracht / fürzubringen und zu bezaigen haben; Aber ausser dessen / soll niemandt / wer der sey / nichts gestattet werden. Wie es aber mit solchen Wälden und Höltzern gehalten soll werden / daß alles wird hernach begriffen.

Demnach sollen alle Unsere Wäld und Höltzere / so in gantzem Obern- und Untern Ynnthal / auch Wippthal / sambt allen denselben Zwerch-Thälern stehen und erwachsen / und so vil deren mit Risen / Clausen / Anfüehren / und sonst in anderweeg zu Wasser und Land zu bringen seynd / zu Unsers Saltzsiedens zu Hall / und anderer ob-

gehör-

gehörter Nothdurfft / nachfolgender massen und Ordnung hergehackt / gearbeit / und gebracht werden.

Nemblich / es sollen Unser Saltzmayr / Hall-Schreiber / Ambtleuth / Obrist-Holtz: und Ambts: auch Ober-Ynnthalisch und gemaine Waldmaister / alweegen die ältistē und zeitigisten Wäld / die wehrhiltzig oder überspännig seynd / oder sonst durch Windwürff nidergehen / und nim̄er besser werden / wo: oder an welchen Orthen / dann die also in fleissiger Besicht und Beschau befunden werden / allweeg am ersten angreiffen lassen.

Ehe sie aber ain Wald angreiffen wollen / sollen sie denselben zuvor / sambt geschickten und verständigen Fürdingern und Bachmaistern / fleissig durchgehen / und nach aller Nothdurfft besichten / ob und wie derselb Wald / er sey mit Risen / Clausen / Anführen / oder in anderweeg / wie dann das am bequembisten beschehen mag / zum Pfannhauß-Ambt gebracht möge werden. In allweeg sollen sie in Obacht nemmen / und die Verordnung geben / damit der Wildprät-Stand und Fältz so vil möglich verschonet werde.

Als-

Alsdann sollen sie denselben Wald / welcher herzuarbeiten berathschlagt wird / ainem oder mehr verständigen / frommen und aufrichtigen geschickten Fürdinger / die sich auf Holtzwerck / Rissen und Clausen wohl verstehen / die Uns auch / und Unserem Ambt darumen gelobt und geschworen seyn sollen / so lang dieselben der Herrschafft / ihr Arbeit nach Nutz versehen mögen / sich auch darbey geschickt und wohl halten; auf den Haller-Spahn zu hacken / zu bringen / und bis auf den Bach oder den Yhn zu antworten verdingen / und ihnen von einem jeden tausend Holtz / ain solche Summa Gelts zugeben bestimmen / damit weder Wir / noch die Fürdinger / darinn unbillicher weis nicht übernommen oder beschwärt werden / und so man sich also aines Fürgedings / umb ainen Wald verglichen und beschlossen / solle von Stund-an selbiger Schluß in die Ambts-Protocoll summariè eingetragen werden / und sie ihrem Geding / und was demselben anhängig / oder berühren möchte / fleissig obligen und auswarten.

Und nachdem die Fürgedinger gemainiglich kleines Vermögens seynd / daß sie die Arbeit ohn Unser Hülff und Fürlehen nicht verbringen / und die Abraitung des Holtzwercks erwarten mögen / solle

solle denselben Fürgedingern / so lang sie Uns mit Arbeit verwandt seynd / mittler Zeit allweeg nach Gestalt ihrer gethanen Arbeit / mit zimblichen Kost-Gelt nach und nach / daran auf guete Raitung / aus Unserm Pfannhauß-Ambt geholffen und fürgestreckt werden / und so offt sie gen Hall in das Pfannhauß umb Kost-Gelt komen / oder jemands darnach schicken / sollen sie ihre Pettschafft-Ring mitbringen / oder gefertigte Quittungen senden / sonst soll ihnen ohne Quittungen nichts gegeben werden ; Doch sofern dieselben Fürdinger nicht so vil statthafft wären / so sollen sie Uns umb ihr Fürgeding und das gelyhen Kost-Gelt / genuegsame Bürgschafft thuen.

Der Haller-Spahn / nach altem Herkommen und Gebrauch / vermag / daß ein jedes Hall-Holtz oder Dreyling / groß oder klein / auch die Erd-Stämm / sollen sechs Schuech (auf den alten und bey dem Ambt verhandenen Werck-Schuech in der Läng und Dicke zu verstehen) lang / gantz Holtz / und am sechsten Schuech abgeschrotten seyn / doch solle hiebey die Gelegenheit der Thäler / Bäch / und des Ausbringens in Obacht genommen werden / und ain jedes Hall-Holtz oder Dreyling / so für ain Wehr-Holtz genennt und gezehlt wird / soll

am Zapffen oder klainen Orth / ainen gantzen Schuech und darüber groß seyn / und ain jeder überspänniger Dreyling / er sey / wie groß er wöll / soll auch nur für ain gantz Wehr-Holtz / und nicht mehr gerait und gezehlt werden ; was aber nicht Wehrhiltzig ist / sollen allweeg zway Halb-Holtz / deren jedes am kleinen Orth neun oder zehen Zoll dick seyn solle für ain gantz Wehr-Holtz gezehlt / welche Dreyling aber noch kleiner weder halbhiltzig seynd / deren sollen drey für ain gantz Wehr-Holtz / und nachmahls vier Viertel für ain Wehr-Holtz / so am kleinern Orth wenigist ain Hacken-schneidt brait seyn soll / alles nach Gestalt und Gelegenheit des Holtz und Walds / und Erkanntnus Unserer geschwornen Zehler / für ain Wehr-Holtz / wie vor stehet / gezehlt und gerait werden ; Aber kein fauls Holtz noch Brocken / oder was sonst so klein / und nicht Risträchtig ist / soll für kein Holtz erkeñt noch gerait werden ; Dise obgemeldte Läng und Größ / des Hall : und Wehr-Holtz / soll allweeg nach dem Eysen-Maß / mit dem Schildt Oesterreich gemärckt / deren Maß jedem Fürdinger ains zu seiner Arbeit überantwort ist / gemessen und gerait werden.

Ferrer sollen Unser Saltzmayr / Ambtleuth / und

und Waldmaister / jährlichen allen Fürdingern zu rechter Zeit anzaigen / wie vil tausend Holtz ain jeder in seinem verdingten Wald auf dasselb Jahr hacken: sie auch alle Jahr durch die Ambts-Waldmaister anstellen / wo und an welchem Orth des Walds / sie dieselb erlaubte Anzahl Holtz / und nindert anderstwo / schlagen und hacken sollen / und alsdann mit bestem Fleiß darob seyn / daß sie alles Holtz auf den Haller-Spahn / wie vor stehet / hacken / und jedem Dreyling groß und klein / im Astach / in jedem Geding durch die Holtz-Knecht / mit ainem besondern Marck / so Unser Saltzmayr und Ambtleuth geben sollen / treulich und fleissig mercken.

Ain jeder Fürdinger solle alle Jahr nit mehr Holtz / dann so vil ihm durch Unsere Saltzmayr / Ambtleuth und Waldmaister / jährlichen befolchen und vergundt / auch an denen Orthen / da ihnen jährlich außgezaigt / und sie angestellt werden / und ninderst anderstwo / sauber und fleissig herhacken / und nichts stehen lassen / auch die Bäum nider abhacken / und nit hoch Stöck machen / damit ein gleicher Wald herwider wachsen möge; Welche aber bey der erlaubten Anzahl nit bleiben / sondern gefährlicher weiß / mehr oder minder hacken /

cken / auch welche die ausgezaigte Oerther / nit sauber aushacken werden / die sollen umb solchen ihren Unfleiß / und gebrauchte Gefahr / nach Erkanntnuß Unserer Saltzmayr und Ambtleuth / gestrafft werden.

Und insonderheit / sollen Unser Saltzmayr / Hall-Schreiber / Ambtleuth und Waldmaister / bey allen des Ambts Fürdingern mit Ernst daran und darob seyn / daß sie alles Holtz in ainem jeden Wald / so ihnen verdingt wird / sauber und fleissig vom obersten bis zum untersten / Pärt / Schossen und anders herhacken/arbeiten und bringen / damit gleiche Wäld herwider wachsen / und erzigelt werden mögen.

Und so die Fürdinger ihr jährliche erlaubte Anzahl Holtz gar gehackt haben / so sollen sie solch Holtz / jedoch kein Faules noch Brocken / oder böse klaine Holtz / so nit Risträchtig seynd / sondern was guets nutzliches Holtz ist / von Stund-an ordentlich und fleissig auffsetzen / und zu der Zahl richten / und Unsere geschworne Zehler daselbst nach Haller-Spahn / ohne alle Drohung / Einred und Irrung treulich zehlen lassen / denselben Zehlern auch kein Müeth / Gab / Ehrung / oder

Schan-

Schanckung / verhaissen noch geben / daß auch von ihnen Holtz-Knechten zu thun nit gestatten / in kain weiß; und wann sie das Holtz aufgesetzt / und zu der Zahl gerichtet haben / sollen sie das Unserm Saltzmayr und Ambtleuthen unverzogentlich zuwissen thuen.

Und so dann alle Unsere Fürdinger mit dem Auffsetzen fertig seynd / und solches Unserm Saltzmayr und Ambtleuthen verkündt haben / sollen sie alsdann verordnen / daß die Holtz: und Waldmaister / auch die geschwornen Zehler / zu gelegener Zeit in die Zahl ziehen / und zuvor ehe zu der Zahl griffen wirdet / durch die Waldmaister die Schläg durchgangen werden / und ihr Auffsehen haben / damit daselb ordentlich aufgesetzt seye / aber vor demselben kain Holtz wenig oder vil nit zehlen / oder zehlen lassen. Daneben sollen auch Saltzmayr und Ambtleuth daran seyn / damit ainem Fürdinger nach dem andern / so vil auf demselben Weeg füglich beschehen mag / ordentlich gezehlt / und dardurch übrige Kösten und Mühe erspahrt möge werden. Es soll auch jedem Fürdinger der Tag seiner Zahl / durch Unsern Saltzmayr und Ambtleuth / zuvor zeitlich angezaigt werden / sich desto baß darnach wissen zu richten.

Und so das Holtz alles / durch Unsere geschworne Zehler ordentlich gezehlt worden ist / alsdann sollen die Fürdinger / solch gehackt und gezehlte Holtz / auß dem Astach fleissig und sauber hertzören / und dasselb durch Risen / oder in anderweeg / in die Molssen und Würff / die sie mit Wissen und nach Rath Unserer Ambtleuth und Waldmaister / an gelegenen Orthen / darzu fürnemmen und machen sollen / bringen.

Welche Risen alle / es seyen Haubt: Zwerch: oder Schupff-Risen gesattlt und ungesattlt / durch die Fürdinger jederzeit / auch nach Rath Unserer Ambtleuth und Waldmaister gelegt / und gemacht werden sollen / damit das Holtz in den Würffen / so vil möglich ist / nit zerbrochen / und zu Brocken nit geworffen werde ; Wo aber die Fürdinger die Risen / Molssen und Würff nit nach Rath Unserer Ambtleuth (wie vor stehet) sondern ihnen selbst zu Nutz / Uns zum Nachthail machen / richten und fürnemen / dardurch das Holtz fast zerfallen wurde / sollen sie alsdañ durch gedachte Unsere Ambtleuth / nach Ungnaden gestrafft: und dieselben Risen widerumben durch die Fürdinger / der Herrschafft ohne Entgelt / und der Arbeit zu Nutz umbgelegt werden.

So

So nun das Holtz in die Molssen und Würff gebracht ist / sollen die Fürdinger dasselb allda ligen lassen / und nit überkehren / oder auf dem Bach werffen / es sey ihnen dann zuvor / durch Unsere Ambtleuth bewilliget und anzaigt / derselben bestimbten Zeit / sollen sie also erwarten / und zuvor keineswegs / bey Vermeydung grosser Straff / und Verliehrung ihres Gedings / aufs Wasser anwerffen.

Wañ aber Unsere Ambtleuth den Fürgedingern befelchen werden / das Holtz aus den Molssen und Würffen überzukehren / und auf den Bach zu werffen / welches die Ambtleuth jedes Jahrs nach Gelegenheit der Jahr / Zeit / Wetters / Bäch / auch Vile des Holtz / und Ferrne oder Nähne der Trüfft aus den Thälern verordnen / sollen die Fürdinger alsdann solches fürderlich und mit bestem Fleiß thuen / und das Holtz alles sauber groß und klain / gantz und brochen / herbringen / und sollen die Holtz-Knechten in ihren Arbeiten bey den Sölden und Riswercken / ainiches gezehltes Holtz bey hoher Straff nit breñen / sondern sich des Astachs behelffen / auch bey den Bächen gleichfahls des gezehlten Holtz enthalten / und in anderweeg / (darzu wohl Gelegenheit verhanden) fürsehen; Auch

wo

wo zu Zeiten etlich Holtz in den Molssen / Würssen / und Schmäßen durch Lähn / Gewässer / Mueren / oder in anderweeg verschütt wurde / dasselb unverzogentlich ausgraben / und auch sauber zu der Trüfft bringen.

Unsere Fürdinger sollen auch kain Risen / Jöcher / Kästen / Molssen und Sölden nit herhacken / weil man derselben zu konfftiger Holtz-Arbeit desselben Orts noch bedürfftig / und ehe sie durch Unsere Ambtleuth genuegsamblich besicht worden seynd / ob der Arbeit und dem Fürgeding mit dem Aushacken / Säubern / Herhören des Holtz / und in all anderweeg ain guets Begnüegen beschehen seye / oder nit? Befindt sich dann an ainem oder mehr Orthen / daß man solche Risen / Molssen / oder Sölden zu weiterer Arbeit zu gebrauchen nimmer bedörffen wurde / alsdann sollen sie dieselben Risen / Jöcher / Kästen / Molssen / und Sölden fleissig herhacken / und dasselb Holtz alles / auch sauber zu der Trüfft bringen.

Ob dann den Fürdingern die Zeit des Anwerffens gleichwohl benennt und anzaigt wäre worden / und sie darauf mit dem Anwerffen angefangen hätten / und sich aber nachmahls aus GOttes

Ge-

Gewalt unversehentlichen Ungewitter oder Gewässer zuetrüegen / daß Uns durch ihr Anwerffen Schaden entstehen möchte / sollen die gedachte Fürdinger / bey ihren Pflichten und Trauen / mit weiterem Anwerffen / von ihnen selbs von Stund an stillstehen / und solches an Unsere Ambtleuth auf Unsern Kosten / unverzogentlich gelangen lassen / derselben ferrern Beschaids erwarten / und demselben gestracks nachkommen.

Wo aber Winter-Arbeiten verhanden seyn werden / daß Unser Hall-Holtz durch Sommer-Arbeiten nit: sondern Winters-Zeiten / bey gefrornem Schuech gebracht muß werden / so sollen die Fürdinger solch Holtz im Winter / bey der gefrornen Paan / auch fleissig und sauber in die Molssen und Würff / auch sonst an andere gelegene Orth / so ihnen Unsere Ambtleuth jederzeit anzaigen sollen / bringen / damit dasselbig Holtz / Winters-Zeiten vor Schnee / Lähnen / oder Mueren / und im Sommer vor Gewässer / und anderem Nachthail sicher ligen möge / alsdann mit Anwerffen desselben Holtz / soll es auch gehalten werden / inmassen wie vor stehet.

Und so das Holtz alles auf die Bäch ange-

worffen und gebracht ist / sollen die Fürdinger dasselb Holtz fürderlich auch sauber und fleissig / bis auf den Yhn / oder andere ihre Twerschafften / wohin ihnen dann das zu antworten im Geding auferlegt und befohlen wirdet / treiben und antworten.

Sofern aber in ainem oder mehr Zwerch-Thälern / Wäld angriffen und gearbeit werden / und die Bäch / oder die gewohnlichen Selbwässer in deuselben Thälern / das gehackte Holtz bis auf den Yhn nit tragen möchten / sondern die Nothdurfft erfordert / solch Holtz durch Clausen zu bringen / so sollen alsdann daselbst / aine / zwo / oder mehr guete beständige und starcke Clausen allweegen/nach Gelegenheit der Thäler und Holtzwercks-Arbeiten / auf Unserm Costen / es sey überhaupts: oder nach dem Tagwerck / oder auf der Fürdinger Kosten / in ihrem Geding / doch allweeg nach Rath und mit Wissen Unserer Ambtleuth / wie Uns das am nutzlichsten seyn mag / gemacht: und das Holtz darmit heraus gebracht werden; Jedoch soll man im Besicht und Rathschlagen Fleiß ankehren / daß dieselben Clausen an Orth und Enden / da sie vor Lähnen / Mueren / und andern Gefährlichkeiten sicher stehen mögen / auch da es guete gehäbige

Bö-

Böden und Erden / darzu schöne weite Clauß-Höf hat / die vil Wasser fahen mögen / geschlagen und gesetzt werden.

Auch wo vonnöthen seyn will / daß in gemeldten Thälern / auf den Bächen zu dem Holtz-werck-Arbeiten / ainer oder mehr guete starcke und beständige Rechen gemacht werden müssen / damit Unser Hall-Holtz / dieweil das bey zimblichem grossem Wasser angeworffen muß werden / daran aufgehebt und erhalten / daß dasselb nit auf das Hoch-Wasser oder Yhn herauß komme / so sollen die berührten Rechen / durch Unsere Fürdinger an gelegenen Orthen / mit Vorwissen und nach Rath Unserer Ambtleuth / in Unserem Kosten / es seye überhaupt / oder nach dem Tagwerck / oder auf der Fürdinger Kosten in ihrem Geding / nach Nutz gemacht und geschlagen werden.

Und wann das Holtz an die Rechen kombt / sollen die Fürdinger dieselben nit öffnen / es seye ihnen dann durch Unsere Ambtleuth zuvor vergundt / wie mit dem Anwerffen.

Ferrer / nachdem Uns als Landts-Fürsten / alle Bäch / wie oben laut / zuegehören / darauß er-

folgt /

folgt / daß Wir dieselben Bäch mit dem Holtztreiben / Clausen / Rechen und anderen / zu Fürderung Unsers gemainen Landts Nutz ohn männiglichs Irrung / Unsers Gefallens / brauchen mögen lassen. Dieweil aber unsere Unterthanen / an etlichen Bächen / Häuser / Schmidten / Saag / Mühlen / Aecker / Wisen / und andere Güter ligend haben / wöllen sie dann / daß denselben ihren Gütern durch Unser Holtzwerck / Trüfften und Clauß-Wasser / kein Schaden oder Nachthail beschehe / so mögen sie solche ihre Güter / selbst in ihren Kosten / ohn Unser Entgeltung / mit Archen oder in anderweeg (doch dem Bach oder Trüfft ohne Nachthail) versehen und versorgen ; Allain ob Wir zu Zeiten ainem oder mehr etwas wenigs zu ainer Hülff / doch allain aus Gnaden / und kainer Gerechtigkeit / erfolgen lassen wolten / soll das allzeit zu Unserm Willen und Gefallen stehen / welches allweeg nach Gestalt der Sachen / und Erkanntnus Unserer Ambtleuth / gehandlet werden soll.

Wo aber an den Bächen kaine Güter / oder nit allenthalben daran ligen / und doch auf denselben Bächen / Holtz getriben wirdet / die auch verarcht / und die Giessen verschlagen werden müesten : So

So sollen die Fürdinger solche Bäch und Giessen/ in ihrem Kosten und Geding verarchen und verschlagen / dieweil ihnen dasselb in der Trüfft zu guetem geraicht; Jedoch mag ihnen zu Zeiten ain zimbliche Hülff in solchem Verarchen / nach Gestalt und Gelegenheit desselben / und Erkanntnus Unserer Ambtleuth / im Geding bestimbt und bezahlt werden.

Und wiewohl die vor etlich Jahren / auch zum Thail jüngstlich bey Unsern Vorfahren / als Regierenden Landts-Fürsten geweste Forst: und Jäger-Maister / diser Unser Fürstlichen Grafschafft Tyrol ain Zeit lang her die Wässer-Fäll/ Wässerlait / auch Grund und Böden/zu Schmidten / Mühlschlagen / Saag-Mühlen/und Stampfften / auf Unsern Claus: Trüfft: und andern Bächen / wie auch sonst anderer Orthen/zu Erbauung Feurstätt / Machung Einfäng zu Früh-Gärten/ Verhackung der Auen zu Einziehung der Gemain/ die alsdann zu Aecker und Wißmädern gepflanzt und gebraucht werden / verlyhen haben. Dieweil Uns aber solche Verleyhungen / wie Wir anjetzten mercklich befunden / zu sonderem Nachthail raichen: Dann so auf denselben Bächen Unser Holz getriben / und berührten Schmidten / Mühlschlä-

 gen/

gen / und Saag-Mühlen an Rinnwercken / Mueren/oder anderem/etwas Schaden dardurch zugefügt worden / denselben bisher je zu Zeiten / wie Wir Bericht empfangen / durch die Ambtleuth zu Hall / aus dem Pfannhauß-Ambt für solche Schäden Ergötzlichkeit gethan / wie auch mit den andern Einfängen / Unsere Waldung / die Gemain und Holtzschläg in den Auen geschmälert worden / daß Uns aber hinfüran zu gestatten nimmer gemaint oder gefällig / es seye weder denen / so vorhin von Unsern Vorfahren / oder deren Forst- und Jäger-Maister / oder hernach Verleyhungen haben / und noch künfftiglichen verlyhen werden möchten / (ausserhalb deren / denen Wir solche Ergötzlichkeit aus sonderbaren Gnaden / biß auf Unser Wohlgefallen bewilliget / denselben solle hinfüran bis auf Unser Widerrueffen / solche Ergötzlichkeit noch bezahlt werden) sondern ist hiemit Unser Will und Mainung / daß hinfüran ain jeder Jäger- und Forst-Maister / ohne Unser / oder Unserer O: Oe: Hof-Cammer Vorwissen und Bewilligung / die auch Unser Saltzmayr und Ambtleuth / mit ihrem Bericht und Gutachten darüber vernemmen / ainiche Verleyhung und Aufrichtung hierumben nicht thuen / sondern sie hierinnen auf Einnemmung des Augenscheins neben dem Be-

amb-

ambten / oder den Waldmaistern Bericht geben / und Uns oder Unserer Ober-Oesterreichischen Hof-Cammer / nachdem es die Noth erforderen wird / die Bewill: Verleyh: und Aufrichtung umb besserer Ordnung und Richtigkeit willen bevorstehen soll; In Ermanglung aber dergleichen erweisender Verleyhungen / die in Zeit Unserer Regierung nicht beygebracht worden / die Einfäng einzuziehen seynd / wann nicht auch bey den ältern Besitzern die Umständ ain gleiches erfordern. Und in allweeg soll von denselben Persohnen / denen also mit diser Ordnung verlyhen wirdet / durch Unser Ober-Oesterreichische Hof-Cammer / oder die Jäger: und Forst-Maister / genuegsamb Revers genommen / bey Unserer Ober-Oesterreichischen Hof-Cammer im Schatz-Gewölb aufbehalten / und aber Unserm Saltzmayr und Ambtleuthen / zum Wissen und Nachrichtung Abschrifften hiervon erthailt / auch selbige durch Unsern Hall-Schreiber alsdann in Unserm Ambt fleissiglich protocolliert und registriert werden / damit / wann man künfftiglichen auf denselben Bächen Unser Hall-Holtz arbeiten und treiben wirdet / die Unterthanen nachgehends von Stund an solche verlyhene Schmidten / Mühl-Schläg / und Saag-Mühlen / auf ihren Kosten / Uns ohne Schaden widerumben

ben abthuen / oder ob ihnen vergundt wurde / dieselben bleiben zulassen / und ihnen darüber durch Unser Holtzwerck und Trüfft vil oder wenig Schäden beschehen wurden / So sollen und wollen Wir / ihnen darfür gar kainen Abtrag oder Ergötzlichkeit zu geben schuldig oder verbunden: Und aber Machung neuer Einfäng / zu Entziehung der Gemaind / und Abkommung der Auen / auch Erbauung neuer Söll-Häuser / darinnen sich / wie Wir vernemmen / zum Thail böse / wie auch arme Leuth / so den Unterthanen / und nit weniger sonsten in mehr Weeg beschwärlich / auch folgends die Wäld / Höltzer / und Maissen / mehrers verschwendt / und wegen solcher Unordnungen kain Holtzwerck mehr ergiblichen / oder zu erziglen ist / hiemit nit allein gäntzlich ab: und eingestellt seyn / sondern auch solche nach und nach / wo möglichen widerumb abgethan werden. Welcher sich aber aigens Gewalts unterstehen wurde / ainiche neue Feurstatt aufzubauen / oder die alte zu dopplieren / und sonst in ander ungebührlich Weeg zu erweitern / die sollen durch Unsere Ambts-Waldmaister / nach Gestaltsame des Verbrechen / wie in dergleichen und andern Fällen observierlich / nach Ungnaden hierumben abgestrafft: Auch zu hinwiderumben Abthueung derselben / alles Ernsts

ange-

angehalten werden ; Es wäre dann Sach / daß Wir es selbsten allergnädigist zuelassen : Oder die O: Oe: Hof-Cammer auf genuegsamen erhaltenen Bericht/und Einnemmung des Augenscheins/ daß es Uns oder männiglichen unschädlichen/ aus sondern Ursachen an Unserer statt / mit gewisser Maaß und Ordnung verwilligen wurden.

Also wollen Wir / es zu desto mehrerer Bekräfftigung in diser Unser Pfannhauß-Ambts Wald-Ordnung auch einverleibt / und solchem gewiß und steiff nachzukommen / hiemit nochmalen gantz ernstlich gebotten haben.

Deßgleichen welche Pfandt: und Gerichts-Innhaber / und Unsere Pfleger / oder sonst jemand anderer von Uns Gewalt haben / dergleichen Wasser-Fäll und Wasserlait zu Schmidten / Saag-Mühlen / und Mühlschlägen / auf Unsern Bächen zu verleyhen / wie auch Auen / oder andere Gemainden außzulassen / so sollen sie das für sich selbst auch nit : sondern fürohin gleicher weise / wie vor stehet / mit Vorwissen und Rath Unserer Ambtleuth / auß oberzehlten Ursachen / thuen und handlen ; welche aber in ihren Verschreibungen / nicht sondern genuegsamen Gewalt haben / der-

dergleichen Verleyhungen zuthuen / und sie doch darüber leyhen wurden / sollen dieselben Verleyhungen nicht gelten / sondern Krafftloß seyn.

Wir wöllen auch / daß niemands kain Holtz / es sey groß oder klain / lang oder kurtz / auf Unsern Clauß : Trüfft : noch andern Bächen / ohne sonder Unser oder Unserer Ambtleuth Vorwissen und Vergünstigung / kaineswegs nicht treibe / noch auch kaine Wäler aus denselben Bächen zu der Zeit der Trüfft auf die Güter / ohne Bewilligung gedachter Unserer Ambtleuth / nit machen / noch führen / dardurch die Bäch und Wässer geschmälert werden / welches dann Unser Trüfft nit wenig Schaden und Verhinderung bringt ; alles bey Vermeydung Unserer schwären Straff / nach Gelegenheit der Verhandlung / die zu Erkanntnus Unserer Ambtleuth stehen solle.

Ferrer ist Unser Will und Mainung / wann zu Unserm Holtzwerck aine oder mehr Clausen / auch Rechen / Moltzen und Archen / wie vor stehet / es sey auf Unsern oder der Fürdinger Kosten gemacht / so soll den Fürdingern / aigentlich eingebunden und befohlen werden / daß sie dieselben gemachte Clausen / Rechen / Moltzen und Archen / mit

mit aller Nothdurfft / wo und an welchen Orthen und Enden das Noth seyn wird / wohl versehen / verwahren / bessern / unterhalten / und versorgen / so lang dieselben zu der Holtzwerck = Arbeit gebraucht werden müessen / und die Clausen und Rechen währen und thauren / auf ihren selbst Kosten / ohn Unser Entgeltnus ; außgenommen / wo die nicht beständig / gehebig und guet seynd / oder wo denen durch GOttes Gewalt ainicherleey Schäden zugefüegt wurden / sollen Wir dieselben machen und bessern lassen / den Fürdingern ohne Schaden. Aber Unsere Ambtleuth sollen bey den Fürdingern darob seyn / daß sie weder die Clausen / Rechen noch Moltzen / mit dem Holtz kaineswegs nicht überdrucken / noch zu vil überladen und beschwären / dardurch dieselben zerbrechen / oder sonst etwas Nachthail leyden müssen ; wo sie das aber darüber thäten / und die Clausen / Rechen / oder Moltzen : auch Wir an Unserm Holtzwerck oder Trüfften / deß ainichen Schaden empfahen wurden / so sollen sie Uns dieselben Schäden all widerkehren und bezahlen / allweeg nach Erkanntnus Unserer Ambtleuth.

Daneben sollen auch alle Fürdinger jederzeit ihr fleissiges und treues Aufsehen haben / auf all

Unsere Wäld / deren Orthen da ein jeder gesessen / und sein Fürgeding hat / sie seyen in seinem Fürgeding oder nit / daß niemand / so vil möglich ist / kain Holtz ohn sondere Unser Ambtleuth / und Waldmaister Vergünstigung und Willen schlage ; kaine Mäder / Prändt / Gereuth / Bretter / Taufflen noch Thayen mache / und nichts schwendt / auch in den verhackten Maissen nicht mähe / Vich übertreibung / oder andere Verwüstungen darinnen thüt ; wo sie aber ichts darwider gehandlet / betretten oder erfragen wurden / so sollen sie das unverzogentlich abstellen / und nachmahls von Stund = an an Unsere Ambtleuth gelangen lassen / ferrer der Ordnung und Nothdurfft nach / darinnen zuhandlen und zustraffen wissen. Auch wo sie Pechgewinner / oder Lörgatbohrer / die dann den Wälden verderblichen Schaden zufüegen / fürbringen / sollen sie die kaineswegs gestatten / sie annemmen / und das Pech und Lörgat / so sie bey ihnen finden / zu ihren Handen nemmen / für sie selbst für ihren Fleiß behalten / und sie alsdann von Stund = an den Richtern derselben Orthen anzaigen / damit sie zu der Hand gebracht werden mögen / die sollen dann durch dieselben Richter / nach Ungnaden gestrafft / und gestracks aus disem Unserm

Landt

Landt getriben : und ihnen das Landt gar verbotten werden.

Sie die Fürgedinger sollen für sich selbst auch nit Gewalt oder Macht haben / niemanden kain Stamm-Holtz in kainem Wald / ausser Unser Ambtleuth / oder Waldmaister Wissen / und Bewilligung zu schlagen / zu vergunnen / noch auch kain Dreyling / oder Brocken-Holtz / von der Trüfft ausziehen / und weckführen zu lassen / erlauben oder bewilligen / noch zu verschencken / und sie selbst sollen das auch nit thuen / noch von ihren Holtz-Knechten zu thuen gestatten.

Und wo sich ainicherley Mangel oder Schäden durch Brunsten oder Wasser-Güssen (daß GOtt allzeit mit Gnaden verhüeten wölle) zuetragen / sollen die Fürdinger mit ihren Knechten ernstlichen verschaffen / in solchen Nöthen / als gehorsam treue Arbeiter / gantz treulichen zuretten helffen/als sie das billichen zuthuen schuldig seynd/ ohn Unsern Kosten ; doch mag ihnen durch Unsere Ambtleuth / aus Unserem Pfann-Hauß / für ihr Versaumbnus und Fleiß / eine zimbliche Ehrung und Trinckgeldt / nach Gelegenheit der Sachen / geben werden ; Sofern sie ihnen aber nicht traue-

 ten /

ten / demselben Schaden allain vorzuseyn / oder zuerretten / sollen sie das ohn längern Verzug an die Obrigkeit derselben Ende gelangen lassen / die alsdann Unsern Unterthanen allenthalben / daselbst bey Tag und Nacht / bey Vermeydung schwärer Straff aufbietten soll / in solchen und dergleichen Nöthen und Gefährlichkeiten / retten und wöhren zu helffen / wie sie dann / als fromb / treu und gehorsambe Unterthanen / schuldig seyn / denselben sollen Unsere Ambtleuth / auch ein gebührliche Verehrung thuen / damit sie ein andersmahl desto williger und genaigter seynd / mehr Hülff und Rettung zuthuen.

Und wie den Fürdingern hieroben eingebunden ist / also soll es den Holtz-Knechten hiemit auch dermassen eingebunden seyn / und die Fürdinger selbst sollen das ihren Bachmaistern und Holtz-Knechten / so sie die aufnemmen / auch ernstlichen untersagen und einbinden / und bey ihnen darob seyn / solches fleissig zu halten.

Darzue wann die Fürdinger der Knecht zu Trüfften / Clausen / Rechen / oder andern Arbeiten zu gebrauchen nothdürfftig werden / sollen sie ihnen allweeg gehorsamb und gewärtig seyn / doch

sol-

sollen sie ihnen ihre gebührliche Tag-Lohn bezahlen / aber sonst weiter kainen Abtrag zu thuen nicht schuldig seyn ; welcher oder welche aber / sich des setzen und verwidern wolten oder wurden / der / oder dieselben sollen alsdann durch die Fürdinger / Bachmaister und Holtz-Knecht / zu Unser Holtz-Arbeit / nicht mehr befürtert oder gebraucht werden.

Und so ain Fürdinger ainen oder mehr Holtz-Knecht / von mancherley ihren Mißhandlung: Ungehorsamb: oder Ungeschicklichkeit wegen / urlauben / so sollen die andern Fürdinger / den / oder dieselben Knecht / alsdann nicht aufnemmen / und mit Arbeit fürdern / wo sie aber die aufgenommen hätten / und solches nachmals auf sie erinnert wurden / so sollen Sys widerumben urlauben.

Ferrer / so Unsere Ambtleuth in die Holtzritt / und Waldbeschauen ausreiten / und sie ains oder mehrer Fürdinger und Holtz-Knecht darzue bedürfftig / berueffen wurden / so sollen dieselben / sich in solchen Holtz-Ritten / Beschauen / Rathschlägen / Fürgeding umb Wäld zu machen / und andern Ambts-Sachen / wann: und so offt das von Ambts wegen / an sie begehrt wirdet (doch

all-

allweeg auf Unsern Kosten / und gegen Widerlegung aines Trinckgeldts / oder Verehrung / für ihr Mühe und Versaumbnus) willig und gehorsamblichen brauchen lassen / und sich des nichts verwidern.

Es sollen auch die Fürdinger / alle ihre Bachmaister / Holtz-Knecht und Arbeiter / so vil ein jeder Jährlich zu seiner Arbeit bedarff / selbst bestellen / aufnemmen / zahlen / und zufriden abrichten / und ihr kainen umb ainich Lid-Lohn / ausständige Schuld / Bezahlung oder Anforderung in Unser Ambt weisen / und die Knecht und Arbeiter sollen von ihnen selbst / auch nicht im Ambt zuersuechen: oder zuerfordern haben / sondern alle ihre Ausstände und Forderungen bey den Fürdingern / darbey sie gearbeit / bekommen / Uns und Unserm Ambt ohne Schaden.

Wurden aber Unsere Fürdinger / mit ihren Holtz-Knechten / in Irrung erwachsen / es wäre von wegen der Arbeit / ihres Lohns / oder Bezahlung / darinn strittig wären / und sich derhalben selbst nicht vergleichen möchten / sollen alsdann Unsere Ambtleuth dise Spähn zuerledigen haben / und bey derselben Mittel und Abschid / soll es un-

ge-

gewaigert bleiben / oder wo sie sonst bey einander zu Krieg kommen / in der Arbeit oder umb andere Sachen / was die Holtzwerck-Arbeit berüehrt / außgenommen Malefitzisch / darumben sollen sie durch Unsere Ambtleuth / in Unserm Ambt zu Hall / und durch kain ander Gericht / oder anderstwo / wie dann Unsers Pfannhauß-Ambts Freyheiten / Ordnung und alt Herkommen vermag / verainigt und vertragen werden ; Doch mag ain Richter / die Verhandler zu seinen Handen in Gefäncknus bringen / und solches von stund an Unsere Ambtleuth berichten / und derselben Beschaid darauf von ihnen erwarten / und demselben geleben.

Wo aber Unser Fürdinger / Bachmaister und Holtz-Knecht / an der Arbeit an dem Holtzwerck zu Krieg kämen / und strittig werden / und von wegen der Arbeit oder ander Sachen halben / mit Worten oder Wercken an einander mißhandlen / soll Unser Fürdinger sie darumben zurichten / und zuvertragen Macht / und kain Pfleger oder Richter sich darumben nit annemmen / noch ichts damit zu handlen haben / Er werde dann von den Fürdingern darumben angerueffen / möchten sie aber durch denselben Fürdinger deßhalben nicht

gericht oder vertragen werden / so soll das Güetig oder Rechtlich beschehen / durch Unsere Ambtleuth in dem Pfann-Hauß / und durch niemand andern.

Ob dann auch jemands anderer zu Uns / oder Unserm Fürdinger / von wegen Unserer Ambt-Wäld : und Holtzwerck-Arbeiten / ichts zusprechen oder zuklagen hätte / der soll darumb das Recht in Unserm Pfann-Hauß zu Hall / vor Unsern Ambtleuthen suechen / und nemmen / als deselben Unsers Ambts Recht ist.

Es sollen auch weder Unser Holtzmaister / Waldmaister / Fürdinger / Bachmaister / Knecht und Arbaiter / ainich Ainigung oder Bündtnus nit machen / noch ihnen zu machen gestattet werden / die wider Uns oder Unser Ambt und Arbeit seyn / und dardurch die Arbeit zu Nachtheil kommen / und gesaumbt werden möcht / bey Vermeydung Unserer schwären Straff / die bey Erkanntnus Unserer Ambtleuth stehen soll.

Und sonst sollen Unsere Ambtleuth und Waldmaister / den Fürdingern / Bachmaistern / und ihren Holtz-Knechten / die bey ihnen das Fürgeding

ha-

haben / und arbeiten / in allen gebührlichen Sachen / wo und von wem ihnen ainicherley Widerwärtigkeit die Arbeit betreffend / begegnete / verstanden seyn / guet Schirm und Ruggen halten / so offt das Noth beschicht ; Doch sollen sich die Fürdinger / Bachmaister und alle Holtz-Knecht / mit und gegen den Nachbarn und männiglich daselbst umb / da sie dann mit Arbeit und Wohnung seynd / freundlich / geschickt / nachbarlich und wohl halten / damit Wir / noch Unsere Ambtleuth / derhalben in kainen Unlust / Nachthail / oder Widerwillen kommen ; Daß auch Unsere Pfleger / Richter / und Unterthanen / dardurch desto genaigter und williger werden / ihnen gueten Willen und Freundschafft zu beweisen.

Nachdem Uns auch fürkombt / daß thails Obrigkeiten ihre Unterthanen / umb willen sie den Holtz-Knechten die Herbrig geben / zu straffen fürgenommen / Es aber mit Unsern außgangenen Mandaten die Mainung nit hat / daß die jenigen / so sich in Unserer Arbeit befinden / unter dem Herrenlosen Gesindl begriffen seyn sollen : Also ist Unser allergnädigister Willen / daß ainicher Unterthan / der den Holtz-Knechten in währender Arbeit die Herbrig gibt / nit hierinnen ge-

 maint /

maint / sondern ihnen vilmehr hierinnen gebühzrende Befürderung gegeben werden.

Sofer, sich dann auch zu Zeiten in dem Holtzwerck=Arbeiten / ainicherley Gotts=Gewalt durch Lähnen / Platz=Regen / Gewässer / oder in anderweeg / ohne der Fürdinger Nachthail / Verwahrlosung und Unfleiß zuetragen / dardurch den Risen / Clausen / Moltzen / oder Würffen und Holtz etwas Schaden und Gefährlichkeit zuefügen / und zerbrechen wurden / so sollen die Fürdinger solche Schäden und Mängel widerumben wenden / machen und bessern/und Unser Saltzmayr und Ambtleuth / ihnen darinnen nach zimblicher und billicher Erkanntnus / auch Gestalt der Sachen / allweeg in der Raitung entgegen gehen / damit niemand beschwärt werde.

Wo aber den Nachbarn und Unterthanen an ihrem Güetern / durch Holtzwerck=Arbeiten / Risen / Clausen / oder sonst in anderweeg / ainich Schäden beschehen wurden / die nit umbgangen werden mögen / so seyn Wir ihnen gleichwol für dieselben Schäden / weil ihnen Nachbaren ihre Güeter / so bey und umb die Bäch ligen / der Nothdurfft nach zu verarchen / und zuversorgen

selbst

selbst obgelegen / kain Abtrag zu thun schuldig / jedoch bewilligen Wir / daß Unser Saltzmayr und Ambtleuth denselben Nachbaren / sonderlich denen / die etwo kaines Vermögens seynd / zu Zeiten für solche ihre genommene Schäden / nach Außgang der Arbeit und Walds / oder von Jahr zu Jahren / ein Ergötzlichkeit und Hülff / doch allain auß Gnaden / und kainer Gerechtigkeit / nach ihren selbst Guetbeduncken / Gelegenheit derselben Schäden / und Erkanntnus aller Sachen / thuen sollen und mögen / wie dann vorhero auch beschehen ist.

Sofern auch ainer oder mehr Holtz-Knecht / an Unserer Holtzwerck-Arbeit / an seinem Leib schadhafft wurde / sollen Unser Saltzmayr und Ambtleuth / von Unserentwegen denselben beschädigten Knechten / zu Ergötzlichkeit ihres empfangenen Schadens / und Hülff des Artzt-Lohns / nach Gestalt und Gelegenheit derselben / aus Gnaden entgegen gehen ; oder wo ainicher an solcher Unser Arbeit / im Wald oder auf der Trüfft / gar umb sein Leben käme / Weib und Kinder verließ / sollen sie desselben nachgelassene Wittib / und Kinder / aus Unserem Ambt / ain zimbliche Gnad durch GOttes willen / nach ihrem

selbs

selbs Rath und Guetbeduncken / auch ihrer Armueth / und nach Anzahl der verlassenen Kinder / mitthailen und raichen / inmassen hievor gleicherweis gebräuchig gewesen ; Deßgleichen soll es in solchem Fall auf Unser Holtzscheiden zu Hall / wie sich das begäb / auch gehalten werden.

Nachdem auch Unsere Fürdinger und Holtz-Knecht / zu Unterhaltung und Fürderung Unsers Holtzwercks / je zu Zeiten an nothdürfftiger Proviant / als Schmaltz / Trayd / Meel / und anderm Abgang und Mangel gelitten haben / und etwo noch beschicht / welches sie umbs paar Gelt nit: oder doch hart bekommen mögen / Wir aber vernemmen / wie doch an solcher Proviant kain Abgang verhanden sey / sondern durch Fürkauffer aufkaufft und verführt werde / daß doch in Unser Tyrolischen Landts-Ordnung / zum höchsten verbotten ist: Damit aber Unser Fürdinger und Holtz-Knecht hinfüro mit gueter stattlicher Nothdurfft angezaigter Proviant versehen / und Unser Holtzwerck / dardurch nit gehindert oder verabsaumbt werde: So ist demnach Unser ernstlicher Will und Mainung / auch Befelch / wo dieselben Fürdinger und Holtz-Knecht / zu ihrer Arbeit / hinfüro an Schmaltz / Trayd / Meel und an-

andern / Mangel haben / und sie / oder die von Unserer Hof-Cammer bestellende Proviantierer / Unsere Pfleger und Richter / deshalben umb Hülff und Einsehung anlangen werden / daß ihnen dann dieselben Unsere Pfleger und Richter treulichen verholffen / auch bey Unsern Unterthanen daran und darob seyn wöllen / daß sie es mit nothdürfftiger Proviant umb ain zimblichen leydentlichen Pfenning gegen gebührender richtiger Bezahlung / versehen.

Wir wöllen auch / daß kainer Unser Fürdinger / der Uns mit Arbeit und Pflicht verwandt ist / Weinschenck / oder ander Gwerb und Handlung treib / dieweil solches Uns und Unserm Holtzwerck / nit zu klainem Nachthail raicht.

Dann betreffend / der Fürdinger Raitungen / die sollen zu Ausgang aines jeden Jahrs / auf ainen bestimbten Tag / den ihnen Unsere Ambtleuth darzue ansetzen und verkündigen sollen / gen Hall in Unser Pfann-Hauß / mit ihren Gegen-Holtzspähnen und Kost-Geldt-Zettlen / und auf ihren selbst Kosten kommen / daselbst sollen Unser Saltzmayr und Ambtleuth mit ainem jeden Fürdinger besonder / sein Holtz / so vil er desselben Jahrs /

in

in seiner verdingten Arbeit / wie vor stehet / gehackt / und ihme gezehlt worden ist / abraiten / und für jedes tausend Holtz legen und bezahlen / was und so vil das aufgerichte Geding vermag. Wo dann in demselben Jahr / etlich Risen auch gezehlt wären / dieselben gleichergestalt in die Raitung kommen / und bezahlt werden ; Aber sonst sollen die Fürdinger in den Raitungen für kainen Schaden oder Unkosten nichts einlegen / noch begehren / allein ob durch mercklich GOttes Gewalt / an ihren Arbeiten und Holtzwercken ainicherley Schäden beschähen / wann / wo / oder in was Gestalt sich das begeben / darinn der Fürdinger nach ihrer Arbeit Unfleiß / Verwahrlosung oder Gefährlichkeit nit gefunden / oder gespührt wurde / als dann hievor auch begriffen ist / so sollen sie solches von stund an wenden / und widerumben zu Nutz kehren ; was / oder wie vil Arbeit und Tagwerck / ihnen dann darüber laufft / sollen sie das alles treulich und fleissig / in ain Register stellen lassen / und auch mit ihnen in die Raitung bringen / derselb Kosten / oder wie vil Unser Saltzmayr und Ambtleuth / nach Gelegenheit der Sachen / darinnen für billich erkennen / damit niemand beschwärt werde / soll ihnen auch passirt und bezahlt werden ; und so dann alle Außgaben

in ain Summa gebracht / und der Empfang des Kost=Geldts daran aufgehöbt und abgezogen worden ist / und sich befindt / daß Wir ihnen noch ainichen Rest hinaus schuldig seynd / denselben soll ihnen Unser Saltzmayr auch bezahlen / doch ihrer jedem alle Jahr in derselben Raitung / ain Summa Geldts / auf das gehackt und gerait Holtz gar an die Gwerschafft zu bringen / daran abziehen / und in Unserm Pfannhauß = Ambt behalten / dasselb aufhöben / es sey vil oder wenig / nach Gelegenheit des Holtz / daß soll ihnen in dem nächsten Jahr darnach in Raitung widerumben gelegt / gerait und bezahlt werden.

Wo aber die Fürdinger Uns in das Ambt ainen Rest heraus gefährlicher weis schuldig wurden / und sie das nit widerkehren oder abdienen wolten oder kunten / welcher der wäre / der soll gefäncklich angenommen / und durch alle Gericht / biß gehn Hall geführt : daselbst zu Unsern Pfannhauß = Ambts = Handen / zu Recht / und Straff / für den Stain geantwort und gestellt : und all sein Haab / und Gut ligend / und fahrend / arrestiert / und eingezogen werden / so lang und vil / untzt Wir / und Unser Ambt bezahlt / zufriden gestellt / und ohne Schaden gehalten seynd.

Und sonst sollen alle Unsere Fürdinger / Holtz-Knecht / und Arbeiter Uns / Unserm Ambt und Ambt-Leuthen / allezeit getreu / gehorsam / und gewärtig seyn / auch allenthalben Unseren / und Unsers Ambts Nutz und Frommen fürderen / Unsern Schaden wahrnen / und wenden / und alles das thuen / das fromb / Ehrbar / fleissig / und getreue Unterthanen / Diener / Fürdinger / und Lidlohner / ihrem Lands-Fürsten zu thuen schuldig / und verbunden seynd / inmassen sie Uns dann / bey ihren guten Treuen / wann sie also zu Fürdingern / und Arbeitern aufgenommen werden / zuesagen / und versprechen / Uns auch die Fürdinger darüber loben / und schwören.

Welcher / oder welche Fürdinger aber / einer / oder mehr der hie vorgeschribnen Artickel / keinen außgenommen / vil oder wenig / groß oder klein / nicht halten / sondern darwider streben und handlen wurde / So ist gäntzlich Unser ernstlicher Will / und Mainung / daß Unsere Ambts-Leuth / den / oder dieselben / Verhandler / und Ubertretter / allweeg nach Gestalt / und Gelegenheit einer jeden Verhandlung gestracks straffen / und die Straff unabläßlich von ihnen einziehen / und im Saltzmayr-Ambt verrait werden sollen / wie sich gebührt.

Glei-

Gleicher Weiß sollen auch die Holtz-Knecht / und Arbeiter umb ihre Mißhandlungen / wo sich die ainiche begeben / und die Arbeit antreffen wurde / durch Unsere Ambt-Leuth zur Straff gehalten : und die Straffen von ihnen auch unabläßlich eingezogen / und Uns verrait werden.

Dieweil Uns dann als Lands-Fürsten / auch Unserm Lande / Leuthen / und männiglich / darzu Unsern Erben / und Nachkommen / an den Wälden / und Holtz-Wercken / wie bißher nach längs genugsamblich erzehlt / mercklich vil gelegen ist / und derohalben groß vonnöthen / daß alle Wäld gehörter Orthen wohl gehayet / ordentlich gehalten : und zu Fürderung Unsers Cammer-Guts verhackt werden / damit zu künfftigen Zeiten an Holtz nindert kein Mangel / oder Nachtheil erscheine / damit aber dieselben Wäld / und Höltzer desto stattlicher / und in besserem unzertrenntem Weesen erhalten : und der Nothdurfft nach / durch Unsere Saltzmayr / Ambt-Leuth / und Wald-Maister / offt beritten / darinn gehandlet : die Verwüstung abgestellet : und die Schäden gestraffet werden mögen ; Demnach wöllen Wir / und ist Unser ernstliche Mainung / so dieselben Unsere Saltzmayr / Hall-Schreiber /

der / Ambt-Leuth / Hingeber / Cassier / Holtz / und Waldmaister / deßgleichen Saltzgadner / Bergmaister / Schaffer im Pfannhauß / und zu Berg / Scheidschaffer / Holtzzehler / Trüfftmaister / Zimmermaister / Brunnenmaister / Fürdinger / Holtz-Knecht / und all andere Unsere Officier / Diener / und Arbeiter / die Uns / es sey im Pfannhauß / am Saltz-Berg / und Wälden / oder Holtzwercken mit Diensten / oder Arbeit verpflicht / oder verwandt seynd / in die Wäld Holtzwerck arbeiten / Holtz zahlen / Holtz bestellen / Wäld beschauen / Trüfften / Holtz kauffen / Saltzberg scheiden / und andern Ambts-Handlungen außreitten / oder gehen / auch von derselben und Unserentwegen handlen / daß sie allsambt: und sonderlichen von Hauß auß / und untzt wider anhaimb gute Fürstliche Freyungen haben sollen / wie dann Unsers Pfannhauß Freyheiten inhalten / und von Alter herkommen ist / das Wir hiemit widerumben bestätt / und confirmiert haben wöllen.

Item / wann nun das Holtz durch die Fürdinger / auf den Yhn gebracht worden ist / sollen sie Unsere Saltzmayr / Ambtleuth / und Waldmaister / verfügen / und verordnen / damit solch

Holtz durch die Trüfftmaister von Stund an angriffen / dasselb fürderlich und fleissig / nach dem Taglohn / ohn Irrung männiglichs / getriben / und dasselb allenthalben sauber hergenommen werde / damit in den Auen / Giessen / oder Gestatten / keines ligend noch hinden bleib ; und in allweeg sollen sich die Waldmaister zu allen Trüfften verfügen / embsig zusehen / darbey seyn / die Trüfftmaister / und Trüfftleuth mit Ernst darzuhalten / und treiben / daß sie haußlich seyn / fürderlich von statt arbeiten / und alles sauber hernemmen / auch die Trüfft-Leuth durch den Trüfft-Schreiber / aigentlich und ordentlich beschreiben / dieselben Wochentlich / nach zimblichen Dingen / und Gestalt ihr jeder Persohn / Arbeit / Haußlichkeit / abgelohnt / und bezahlt werden ; Und besonderbar sollen sie Unser Saltzmayer / Amot-Leuth / und Waldmaister / mit bestem Fleiß verhüten / auch ernstlich darob / und daran seyn / daß niemands kein Holtz / ab Unserm Werck zu Hall / bey dem Yhn noch andern Bächen / weder in Wassergrössen / noch sonst in keinerleyweeg auffahe / außziehe / nemme / wecktrage / oder entfrembde / weder vor der Trüfft / in der Trüfft / oder nach der Trüfft / weder kleins / noch groß / gemärckts / oder ungemärckts / gar keins außgenom-

nommen / weder zu Gottshäusern / Schlössern / Städten / Märckten / noch Dörffern / bey Vermeydung der Straff / nemblich einer Hand / so von Alter darauf gesetzt ist / und Vermög der Befelch offtmahls darüber außgangen / und verlesen / und sonderlich laut deß / von obgemeldt Weyland Ertzhertzogen Leopold außgangenen General-Befelchs / der von Wort zu Wort also lautet:

Wir Leopold von GOttes Gnaden Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärndten / Crain / und Würtenberg / Bischoff zu Straßburg / und Passau / Administrator beeder Fürstl. Stifft Murbach / und Luders / Landgraf im Elsäs / Graf zu Habspurg / Tyrol / und Görtz / ꝛc. Als von der Röm: Kayserlichen Majestat / ꝛc. ꝛc. Gevollmächtigter / und Selbst Mit-Interessierter Regierender Herr / und Lands-Fürst / der Ober: und Vorder-Oesterreichischen Landen / ꝛc. Entbieten N. allen / und jeden Pfandts-Innhabern / Haupt / Leuthen / Pflegeren / Verweseren / Berg / und Landrichteren / Burgermaistern / Richtern / Räthen / Burgeren / und Gemainden / im Ober: und Untern Ihn: auch Wipptbal / und daselbst umb / was

Wür-

Würden / Stands / und Weesens die seynd / Unser Gnad / und alles Guts. Uns gelangt an / wie das Hall = Holtz / so zur Nothdurfft Unserer Hofhaltung / und Unsers Pfannhauß zu Hall im Ynnthal / geschlagen / und auf dem Ynnstromb / der Syll / und andern Zwerch = Bächen / und Wässern zu Unserer Hofhaltung / und Pfannhauß getriben / und gebracht wirdet / je zu Zeiten vor und nach / auch in den Trüfften / und auf dem Wasser / und Giessen ligen bleibet / an etlichen Orthen haimblich außgezogen / auch in den Wassergrössen aufgefangen / hinweck geführt : und getragen werde ; Das Uns aber / dieweil Uns an dem Hall = Holtz / zu Nachtheil / und Abbruch Unserer Hofhaltung / und Saltzsiedens / und zum höchsten wider Unsers Pfannhauß = Ambts Freyheiten / Ordnung / und Alt = Herkommen / zu mercklichem Mißfallen raicht / und kaineswegs mehr leydenlich : noch zu gestatten gemaint ist! Demnach befelchen Wir euch allen und jeden insonders ernstlich / und wöllen / daß euer jeder in seiner Verwesung / vor der Kirchen / auch bey den Ehehafft Thädingen / und sonst offentlich / und ernstlich verbieten / und beruffen lassen / damit fürohin niemands / wer der seye / weiter kain Hall = Holtz / gemerckts noch ungemerckts /

ganz

gantz noch brochens / weder vor : in : oder nach der Trůfft / auch in der Wassergröß / haimblich noch offentlich / weder auf dem Wasser / noch auf dem Land / kaineswegs nicht auffahe / außziehe / noch trage / sondern das gantz unverruckt ligen / und bleiben lasse / noch ihr das alles und jedes selbs auch nit thůet / und den eueren zu thuen gestattet / in kain Weiß / Alles bey Vermeydung Unserer Ungnad / und Verliehrung ainer Hand / als die berůhrten Unsers Pfannhauß Straffen / und Buessen / deren niemand erlassen / sondern unnachläßlich / und gestracks darob gehalten werden soll ; Wo aber ihr die Pfleger / Pfandt-Innhaber / Richter / oder Ambtleuth / jemand darwider handlend / befinden / oder erfragen wurden / den / oder dieselben von Stund an zu harter Gefäncknuß / als malefitzige Persohnen / die Uns das Unser entführt / und entragen haben / bringt / wohl verwahrt behaltet / und nachmahls das Unserm Saltzmayr / Ambtleuth : und Waldmaistern / in Unser Pfannhauß verkůndt / und anzaigt / auch ferrers Beschaids von ihnen erwartet / und demselben stracks nachkommet / damit gegen denselben Verhandleren mit berůehrter Straff / Vermög Unserer Ambts-Freyheit / und alten Herkommen / verfahren

fahren mög werden. Doch sofern etwo durch die Hochwetter / etlich Holtz aus Unsern Holtzwercken / an dem Ynstrom / und ander Unsern Claus: und Trüfft-Bächen gebracht wurde / so sollen und mögen Unsere getreue Unterthanen / dasselb am Wasser wohl außziehen / und versichern / und aber für sich selbs hiervon nichts behalten / verführen; Dargegen wollen Wir denselben aus Unserm Pfannhauß-Ambt / jederzeit nach Gestalt ihres Verdienens / ain gebührliche Ergötzlichkeit und Belohnung thuen lassen. Sie Unser getreuen Unterthanen wöllen und sollen auch / wann Wir Unser Hall-Holtz trüfften lassen / mit Beherbrigung der getreuen Arbeiter und Trüfft-Knecht / willig: und mitleydiger / als bishero beschehen / sich erzaigen / und verhalten; Darnach habt ihr euch zu richten / daß ist gäntzlich Unser ernstlicher Will und Mainung. Geben zu Ynsprugg / den andern Tag Monats May / im Sechzehenhundert Fünff und zwaintzigisten Jahr.

Ferrer sollen vilgedachte Unsere Saltzmayr / Ambtleuth / und Waldmaister alle Jahr / wann ain Holtz-Trüfft aufm Yhn gehet / bey gueter Zeit Verordnung und Fürsehung thuen / daß die Giessen /

sen nothdürfftiglich versetzt und verschlagen werden / damit das Hall = Holtz / wann es auf dem Yhn herrinnt / nicht in die Giessen und weite Grieß / ausgetragen / und dasselb alsdann mit grossem Unkosten widerumben zu dem Wasser geführt und gebracht werden mueß. Ob sich auch zutrueg / daß ein unversehens groß Gewässer / die berüehrten versetzten Giessen auffhiebe / und zerriß / sollen sie dieselben unverzogentlich / widerumben der Nothdurfft nach / verschlagen und versetzen lassen / so offt das beschicht ; Wo dann das Holtz durch die Giessen und groß Gewässer je zu Zeiten / auf die Weite vom Wasser hindann ausgetragen wirdet / so sollen sie dasselb / durch Unsere Unterthanen in den Gerichten / der Orthen solches Holtz ligt / fleissig zum Wasser widerumben anführen lassen / damit dasselb zu der Trüfft : und gehn Hall zu Unserm Pfann = Hauß kommen möge / und die gedachte Unsere Unterthanen sollen schuldig seyn / das berüehrt ausgerunnen Holtz / gegen zimblicher Belohnung / unverzogentlich und treulich anzuführen ; Deßgleichen sollen sie verfüegen und bestellen / daß allweeg zu ainer jeden Trüfft / ain guets braits Trüfft = Schiffel verhanden stehe / und auff die Trüfft warte / dasselb zu Verrich=

richtung angezaigter Holtz-Trufft / haben zu gebrauchen.

Doch sollen sie bedacht seyn / und allzeit ihr getreues fleissigs Auffmercken haben / damit das Hall-Holtz zu ainer jeden Trufft zu rechter gebührlichen Zeit / am Längs und Herbst / auch zum fürderlichisten getriben / und gehn Hall in das Werck und Rechen geantwort werde / damit dasselb unverzogentlich aus dem Wasser gebracht / der Rechen und Werck vor Anfüllung der Wassergröß/aufgethan / auch gewartende Gefährlichkeiten / Schaden und Nachthail verhüet werden möge.

So sich aber aus GOttes Gewalt der Wassergröß / oder sonst an Unserm Werck / Rechen und Clausen / ain Bruch und Hingang Unsers Hall-Holtz zuetragen soll oder wurde / so soll und mag dasselb Hall-Holtz durch männiglich Unserm Ambt / Bergwerck / und in den Hüttwercken zu guetem aufgefangen werden / doch durch niemands verruckt noch verbraucht: sondern Unserm Saltzmayr / Ambtleuth: und Waldmaistern verkündt werden / die sollen alsdann/ihrem Rath und Guetbedüncken nach / ainem jeden / nach Gelegen-

legenheit seines Auffsahens und Arbeit / ain zimblich und guets Begnüegen und Belohnung darumben thuen / und mit dem aufgefangenen Holtz / Unserm besten Nutz nach handlen.

Wurden dann die Pfleger oder Richter darinnen saumig erscheinen / und also verzogentlich handlen / von welchem Pfleger / Richter oder Ambtmann / daß beschähe / werden Wir gegen denselben mit gebührender Straff handlen und verfahren / oder daß Unserm Saltzmayr / Ambt-Leuth : und Wald-Maistern zu thuen befelchen.

Und so bald so vil Holtz gehn Hall kommen / und das Werck mit Holtz zimblich wohl verrunnen ist / daß man füeglich ausziehen mag / sollen Saltzmayr und Ambtleuth Unserm Scheidschaffer Befelch geben / und Verordnung thuen / dasselb Holtz / und so vil dessen in ainer jeden Trüfft ist / und in Rechen getriben wirdet / alles von Stund an / aus dem Wasser ausziehen / auf die lähren Feldungen / wo die verhanden seynd / und sich am besten füegt / wöltzen / und daselbst fleissig aufzaynen oder stocken zulassen / doch die Zayn-Holtz nicht gar zu eng oder nahend

in einander zu setzen / damit das Holtz durch die Sonnen und Wind desto mehr getrücknet / und unter der Pfannen zu der Suth / desto bessere Hitz und resche Flammen geben köndt. Was dann die Persohnen zu dem Ausziehen und Auffstocken des berüehrten Holtz jedesmahls gefürdert und gebraucht / die sollen jede Wochen / oder nach Guetbefindenheit des Ambts / ihrer Arbeit und Lohns bezahlt werden / dergestalt / daß allweeg ainer oder zween aus Unsern Ambt-Leuthen / ain Summa Geldts / so vil man jedesmahls ungefährlich nach Anzahl der Arbeiter / daß er sich selbst und beym Scheidschaffer zuvor erforschen soll / aus dem Ambt in Söckl darzue gehörend / empfahen / und ihnen zuezehlen lassen / denselben auf die Scheiden tragen / daraus sollen Unsere Ambt-Leuth jederman bezahlen / und ainem jeden treulich und ungefährlich geben / nach Gestalt der Persohn / Mann oder Weib / Groß oder Klain / Jung oder Alt / auch nach Gestalt seiner Arbeit und Fleiß / und wie sie solches bey ihren gueten Treuen selbst erkennen kündten / und darinnen kain Gunst ansehen / noch ainicherley Gefähr gebrauchen.

Folgends soll Schaidschaffer / den Auffstockern

ckern ainer Rott nach der andern / ihr Arbeit nach dem gewohnlichen Klaffter = Maß / in Beysein aines der Beambten / oder in Abwesen derselben / aines Wald = Maisters und des Bau-Schreibers / treulich abmessen / und ihnen von jeder Klaffter als vil sie gemacht und gestockt / nach Gestalt der Läuff und Zeit / oder Guetbefinden des Pfann = Hauß = Ambts / zu Lohn bezahlen / doch bey ihnen daran seyn / daß sie es fleissig aufstocken / und an den Zaynen die recht Höch nach dem Maß setzen / und machen / und darinnen kein Mangel erscheine ; Nach solchem Ablohnen / sollen die Ambt = Leuth gemeldten Söckel widerumben in das Pfann = Hauß tragen / und dem Cassier alsbald zustellen / der es alsdann im Cassa = Schluß zu verraiten.

Und wann nun das Holtz alles aus dem Rechen kommen und ausgezogen ist / soll Unser Ambt = Zimmer = Maister / mit seinen Zimmer-Gesellen und Knechten / das Werck und Rechen unverzogentlich / so vil vonnöthen / hören / und raumen / wie auch den Rechen / wann kain Längs = Trüfft angestellt ist / völlig auffthuen / damit das Wasser in der Grösse ungeengt durchgehen / und demselben Werck und Rechen kai-

nen

nen Schaden zuefüegen möge. Was sie dann in solchen Hören noch für Hall: und ander guet nutzlichs Holtz befinden / daß soll Uns ohn alles Mittel bleiben / aber das ander zum Pfann-Hauß-Ambt untaugliche Holtz und Stauden / mögen Unsere Saltzmayr und Ambt-Leuth gedachten Zimmer-Leuthen mit einander aus sondern Gnaden / und allezeit nach ihrem Guetbeduncken / auch nach Anzahl und Gestalt desselben / auf ihr unterthänig Ersuechen und Bitten / erfolgen lassen.

So vil aber belangt das zerfallen / zerbrochen oder zerdrimmert Holtz / daß man Brocken nennt / welches im Außwellgen vom gantzen Hall-Holtz gesöndert / und besonder zu Hauffen gelegt wirdet / ist Unser Mainung / daß es mit solchen Brocken-Holtz also gehalten werden soll / wie deßwegen Unserm Saltzmayr und Ambt-Leuthen sonderbahrer Befelch gegeben worden.

Ordnung Unserer Wäld und Höltzer.

NAchdeme wie im Anfang der Holtz-Ordnung lauter und genuegsamblich begriffen und gemeldt ist / daß Uns als Regierenden Herrn und Landts-Fürsten / auch Unsern Erben und Nachkommen / alle Wäld und Höltzer / auch Wasser und Bäch des Ober: und Untern Ynn: und Wippthals / auch Zuethälern / aigenthumblich zuegehören / dieselbe alle Unserer Nothdurfft / auch allergnädigisten Willen und Gefallen nach / ohne männiglichs Irrung und Widersprechen / haben zu gebrauchen / und darmit handlen zu lassen; Dieweil Uns aber / auch Landen und Leuthen / an der loblichen Gotts-Gaab des Saltzbergs / und Saltzsiedens zu Hall im Ynnthal / sonderlich und mercklich vil gelegen / und Wir alle Jahr zu solchem Saltzsieden / und Fürderung Unsers Cammer-

mer-Guets / ainer grossen Anzahl Holtz bedürfftig seynd : Demnach ist Unser allergnädigister Will / und Mainung / daß alle Wäld und Höltzer / die ober : und unterhalb Unsers Pfann-Hauß und Rechens im gantzen Ynnthal / auch Wippthal / und allen Zwerch-Thälern / nahend oder ferr / nider oder hoch ligen / kaine ausgeschlossen / die mit Risen / Clausen / Anführen / und sonst in anderweeg / bis gehn Hall zu bringen seynd / allain zum Hall : und Brenn-Holtz / unter die Pfannen / und andern Nothdurfften / mit allem Fleiß und Ernst gehayet / gezigelt / gebraucht / und immerzue mit der Weil / wann die erwachsen / und wohl zeitig seynd / mit gueter Ordnung / wie vormahls in der Holtz-Ordnung klärlich ausgeführt ist / hergehackt / und sonsten zu nichte anderm genützt / verschwendt / noch verhackt werden sollen ; Befelchen darauf Unserm gegenwärtigen : und allen Unsern künfftigen Saltzmayr / Hall-Schreibern / Ambt-Leuthen und Waldmaistern / Unsers Pfañhauß-Ambts ernstlich / und wöllen / daß sie die anzaigten Wäld / so wie vor stehet / zu arbeiten und zubringen seynd / mit gantzen Fleiß und Ernst hayen / ziglen und ihr getreues Aufsehen haben / daß durch niemands dariñen nichts verhandlet / noch verwüest oder verschwendt werde.

 Wel-

Welche Wäld und Höltzer aber / sie seyen im Obern und Untern Ynnthal / auch Wipptthal und deren Revier gelegen / kaines ausgenommen / Hall-Holtz weise nit zu verhacken / und zu bringen seynd / sollen doch dieselben zu allerley Unsers Hofweesens / Saltzbergs / Pfann-Hauß / Berg: und Schmeltzwerck / und Unserer Unterthanen Nothdurfft und Gebrauch / nicht ausgeschlossen / gleicher weise mit gueter Ordnung und gantzem Fleiß gehayt / gezigelt / verhackt / und gebraucht werden / damit jezt und künfftiglich zu allem Thun und Weesen an allerley Holtz / so vil möglichen / kain Abgang oder Mangel erscheine.

Zu dem sollen auch die Wäld und Höltzer / die Unser Vorfahren / und Wir / den Gottshäusern / Städten / Gerichten / Schlössern / und sonst sondern Persohnen / aus Gnaden oder in anderweeg zuegestellt und verlyhen haben / oder noch künfftiglich zueaignen werden / darumben sie von Unsern Vorfahren genuegsambliche Gerechtigkeit / und glaubwürdigen Schein darzuthuen haben / in gueter Hayung und Ordnung alles Fleiß erhalten / und geziglet / und durch sie darinn nit mehr gehackt oder geschlagen werden / dann

dann so vil sie jederzeit / allain zu nothdürfftiger Unterhaltung ihrer haußhablichen Weesen / bedürfftig seyen / und gar nicht darauß an andere Orth vergeben noch verkauffen.

Befindt sich dann über kurtz oder lang / daß in solchen Wälden und Höltzern / übrig Holtz verhanden wurde seyn / daß sie zu erzehlten ihren Haußhaben / gantz wohl empehren möchten / und dasselb aus Alter nicht mehr besser : oder länger stehen / sondern nidergehen wurde / soll Uns solich übrig Holtz zu Nothdurfft und Verhackung vorberüehrter Unserer Aembter / ohne alle Widerlegung und Bezahlung / auch männigliches Verhinderung erfolgen ; Doch stehets allweeg zu Unserm Gnädigen Gefallen / ob Wir zu Zeiten ainem oder mehr / für solch verhackt Holtz ain zimblich Ergötzlichkeit oder Widerlegung / mit Geldt oder in anderweeg allain aus sondern Gnaden thuen wurden.

Welcher oder welche / sich aber / wer die wären / ainicherley Wäld und Höltzer für Aigenthumb anmassen / und aber umb dieselben / von Uns noch Unsern Vorfahren / oder jemandts aus Unserm Gewalt und Befelch / kainen glaub-

würdigen und genuegsamen Schein / Brieff und Sigel fürzulegen / oder die nit rechtmässig inngehabt hätten / denen soll nichts gestattet werden; Wer aber vermaint / hierinnen unbillicher weis beschwärt zu seyn / der mag umb ferrern Beschaid und Abschid / für Uns / oder Unser O: O: Regierung und Hof-Cammer zu Ynsprugg kommen.

Wo auch / ainer oder mehr Unterthanen / in: und bey den Wälden / Wisen / Mädern / Tayen / Leger / Albmen / Bluembesuech in Unsern Maissen oder anders iñ hätten / und die Brieff darumben mit Unserm / als Landts-Fürsten: oder jemandts andern / von Unserentwegen / Vorwissen und Bewilligung nit aufgericht seynd / noch rechtmässiger weis innen haben / deme oder denselben solle nichts gestattet werden.

Soferr sich aber jemandt umb Wäld / Höltzer / Wisen / Mäder / Tayen / Alben / Leger / Bluembesuech und dergleichen ainicherley briefflichen Gerechtigkeiten berüehmen / und sich darauf referieren wurde / soll er dieselben Unserm Saltzmayr / Ambtleuthen und Waldmaister auf ihr Begehren fürzulegen / hören zu lassen / auch wo vonnöthen / Abschrifften darvon zu geben

schul-

schuldig seyn / so offt und vil / daß also an sie begehrt wirdet / die haben Gewalt alsdann mit ihnen / nach Gestalt und vermög derselben Innhaltungen / auch was Uns / Unserm Landt und Leuthen nutz und guet seyn mag / darinn nothdürfftiglich zu handlen.

Damit dann die vorberüehrten Unsere Wäld und Hölzer zu langwüriger Erhaltung / und gueter Fürderung Unsers Cammer-Guets in besten Würden und unverhinderlicher Wachsung / mit bestem Fleiß so vil immer möglichen gehayt / erziglet / erhalten / und vor gefährlichen Nachthail verhüet werden mögen: So sollen Unsere Waldmaister / auch da es nothwendig / Saltzmayr und Ambtleuth / alle Jahr ainmal / zwey/ oder so offt es die unvermeydentliche Nothdurfft erfordert / in die Wäld / und zu den verdingten Holtzwerck-Arbeitern ausreitten / und gehen / dieselben fleissig besichten und erforschen / wie allenthalben darinn gehaußt und gehandlet werde / und sonderlich seynd Unsere Waldmaister Innhalt ihrer Instructionen / und bey ihren Pflichten verbunden / das gantze Jahr / offt und vil zu den Wälden und Arbeitern zu sehen / die durchgehen / und was sie für Schäden und Mängel befinden / die allzeit

nach Vermög diser Unserer Wald-Ordnung straffen / und solche Mängel abstellen.

Ferrer / wiewohl Wir über Unser gemaine Wäld / Höltzer / und Auen / ainen aignen] verordneten Waldmaister haben und besolden / in denselben Laut der Wald-Ordnung zu handlen; Dieweil aber in Unsern Gerichten Landegg / Laudegg / Pfuns und Naudersperg vil schöne guete Wäld stehen / der Wir Uns hoch getrösten mögen / und solche ohn Mittel alle Ambts-Wäld seynd / und Unserm Pfann-Hauß (doch Unsern Unterthanen ihr haußhäbliche Nothdurfft hieriñen vorbehalten) allain zuegehören. Demnach soll sich derselbig Unser gemainer Waldmaister hinfüran in und von wegen der Wäld / in den beruehrten vier Unsern Gerichten / weder wenig noch vil zu handlen / nit unterfahen / sondern gebührt alles Unsern Saltzmayr / Ambtleuthen und Waldmaistern zu verrichten / massen auch ain Ober-Yhnthalischer Waldmaister bestellt worden.

Und nachdem aber Unserm Saltzmayr / Ambtleuthen und Waldmaistern / in den Bereutungen und Handlungen der Wäld / offtmals Irrungen / Widerwärtigkeit / Unwillen und anders /

durch

durch die Ungehorsamen begegnen / darob Wir nit klain Mißfallen tragen / und weiter kaineswegs zugesehen/ noch ihnen gestattet werden soll: Damit sie dañ fürderhin desto stattlicher und ernstlicher / auch mit mehrerer Sorg handlen / die Ungehorsamen und Ubertretter / nach Gelegenheit der Verhandlungen straffen mögen : So sollen Unsere Pfleger und Richter / ain jeder in seiner Ambts-Verwaltung / denselben Unsern Saltzmayr / Ambtleuthen und Waldmaister / auf ihr Anrueffen und Begehren / hierinnen gantz gehorsamblichen / hülflich / räthlich und beyständig seyn/ auch allenthalben in ihren Verwesungen / bey allen Ehehaffttädingen berüeffen lassen / und bey allen und jeden Unsern Unterthanen / niemandts ausgenommen / ernstlich darob seyn / und verfüegen / damit niemandts in denselben Unsern Wälden ohn Erlaubnus Unserer Waldmaister / ainicherley Holtz schlage / auch gar nicht schwendt / brenn / oder Infäng und Gereuth mache / Pech und Pügl gewinne / Lörgat bohr / in den Maissen nit mäen / mit ainicherley Vich nit abfrätzen / noch ander Verschwendung und Verwüstung darinnen thuen / und sie das für sich selbst auch nit thuen / noch zuthuen gestatten / oder vergunnen / in kainerley weise / welches dann Unsern Wälden

zu

zu Schaden und Abfall raichet / alsdann vorhin derowegen an alle Pfleger / Richter und Ambtleuth in Obern und Untern Yhnthal / auch Wippthal sondere General-Mandat ausgangen.

Dergleichen sollen alle Dorff-Vögt / Dorff-Maister / Rüeger / Frohn-Botten und Gerichts-Diener / Unserm Saltzmayr / Ambtleuthen und Waldmaistern im Citieren / Fürbieten und Erfordern / der Verhandler und Ungehorsamen / und sonst in allem darzue sie ihrer in Unsern Geschäfften bedörffen / alle Gehorsam laisten und erzaigen / und sich guetwillig brauchen lassen ; Dargegen sollen sie ihnen mit zimblicher Belohnung und Ergötzlichkeit / nach Maß ihrer gehabten Mühe / und Gäng / entgegen gehen.

Zu dem / wann Unsere Ambtleuth und Waldmaister / an Unsere Unterthanen begehren / mit ihnen in die Wäld zu gehen / sie zu führen / und die Weeg zu weisen / sollen sie das ohn alles Verwidern / gehorsamblichen thuen / seynd das auch schuldig / doch gegen ainer zimblichen Verehrung / nach Gelegenheit desselben Gangs / zu ergötzen.

Es

Es sollen auch Unsere Waldmaister / zu mehrerer Hayung und Erziglung der Wäld / in ainem jeden Oblay / alle Jahr ain oder zween / Unserer Unterthanen zu Rüeger fürnemmen / und ihnen die gewohnliche Pflicht auflegen / die ihr fleissig Aufsehen und Aufmercken haben / damit diser Unserer Ordnung treulich gelebt und nachgangen werde ; und ob sie jemandts darwider handlend / betretten oder erkundigen wurden / daß Unsern Wald = Maistern anzuzaigen / damit die Ubertretter gestrafft werden ; und welche also aines Jahrs zu Rüegern gesetzt seynd / die sollen das jenig / so vil sie unrechts wissen und erfahren / bey ihren Pflichten ohn alle Sorg und Trohung der Unterthanen / treulich anzaigen und rüegen ; woferr aber sie Rüeger solchem nicht nachglebten / mit verdienter Straff selbst überzogen werden ; sie auch dasselb Jahr / in solcher Verpflichtung und Rüeger-Ambt / so vil das betrifft / guet Fürstliche Freyheit haben / und wo sie durch jemandts darinn unbillicher weis mit Worten und Wercken / vil oder wenig überfahren und belaydiget wurden / die sollen nach allen Ungnaden und Erkanntnus der Verbrechung / bey dem Stain abgestrafft werden.

Und wann auch Unser Saltzmayr / Ambtleuth und Waldmaister / für nothwendig und nutzlich ansehen will / je an etlichen Orthen / da vil Wäld / Höltzer / und verhackte Maissen verhanden seynd / aigen Waldhüeter zu ordnen / daß soll durch sie mit bestem Fleiß beschehen / und ihnen gebührliche Pflicht auflegen / ihnen auch ihr Jährliche Mühe / Arbeit und Zuesehen / nach Gestalt derselben / und ihrem Guetbeduncken nach / belohnen und erstatten.

Item / wiewol die gemaine aufgerichte Wald-Ordnung in sich hält / und klärlich ausweißt / wie und welcher massen / auch mit was Ordnung Unsere Unterthanen / Städt und Gericht / aus den gemainen Wälden und Höltzern / mit allerley Nothdurfft-Holtz / zu Versehung und Unterhaltung ihres haußhäblichen Weesens / nicht ausgeschlossen / versehen sollen werden / dabey Wirs auch unverändert verbleiben lassen ; jedoch aber nichts destoweniger / sofern Unsere Unterthanen in ainem oder mehr Oblayen / welcher Enden die gelegen und gesessen seynd / aus den gemainen Wäldern und Höltzern / mit der zimblichen Nothdurfft an Zimmer : Dachschinteln / und anderm Holtz / zu ihrer Haußhaltung Mängel oder Klaine halben /

den / desselben je nit begabt : oder versehen möchten werden / und sich darüber befindt / daß sie dieselben ordentlich und wohl gehalten / und wider die Gemain Ordnung nicht verhandlet hätten / Alsdann und sonsten nit / sollen Unsere Ambts-Waldmaister / doch mit Unser Saltzmayr und Ambtleuth Vorwissen / und Befelch / gemeldten Unterthanen / ain geschmeidige Anzahl Stämb / zu Zimmer : Schintel : und Saag = Holtz / auch anderm nach Gelegenheit seines Haußhabens / und so vil ainer der unvermeydentlichen Noth nach / nit empehren kan / in Unsern Ambts : und Schwartz-Wälden / an Orthen und Enden / da es denen am wenigisten schädlich ist / mit bester Ordnung nemmen / und schlagen zu lassen / vergunnen und auszaigen / so lang und so vil / untzt sie solch und dergleichen Holtz / in den gemainen Wälden / widerumben gehaben mögen ; aber in mitler Zeit sollen dise gemaine Wäld und Höltzer / mit höchstem Fleiß zu der Widerwachsung gehayt / und in Pann gelegt werden / sie folgends aus deren ihr Nothdurfft allweeg mit Ordnung schlagen / und der Ambts-Wäld gar müssig stehen.

Wo aber sich ainer oder mehr aus aignem Gewalt über dise Ordnung / ohn Vorwissen und

Erlaubnus unterstehen wolte / oder wurde / seines Gefallens / in den Ambts: und verbottenen Wälden / vil oder wenig zuschlagen / den oder dieselben sollen Unsere Waldmaister mit nachfolgender Ordnung straffen.

Item / wann ain Ambts-Wald zu Unserm Pfann-Hauß Hall-Holtz weis oder anderer Gestalt gar hergehackt und gebracht ist / sollen Unsere Waldmaister / die verhackten Maissen aufs fleissigist hayen / vilmahlen darzu sehen / und versorgen / daß denselben gar kain Schaden / noch Verhinderung an künfftiger Wachsung aines andern jungen schönen Walds / zuegefüegt werde / weder mit Mäen / Brannten / Gereuth machen / außpätschen / und weckreissen der jungen heraegeschossenen Pöschl und Bäumlein / auch mit schädlicher Außätzung und Verderbung des Vichs / noch in anderweeg / nit / wie das seyn oder beschehen möcht / gar nicht ausgeschlossen.

Demnach Wir aber befinden / daß dem Pfañ-Hauß-Ambt und Gemainen Landt / der Holtz-Mangel maistenthails daher folgt und erscheint / daß die verhackten Maissen bisher in schlechter Hayung gehalten / und durch die Unterthanen nie

auf

auf kain Zeit verschont / sondern gleich alsbald mit ihrem Vich / ihres Gefallens häuffig beschlagen und abferätzt ; welches dann zu Verhüetung gemainen Verderbens / und unwiderbringlichen Schadens kaineswegs mehr kan gestattet noch zuegesehen werden. Also ist Unser ernstlicher Willen/und Befelch / daß alle Schläg und Maissen / so allberait gemacht / oder noch fürder gemacht werden / aller obgehörter Orthen alsbald nach der Verhackung gäntzlichen in Pañ und Verbott seyn / und kainen Unterthanen weder Baur: noch Söllmann / ainich Stuck klain oder groß Vich darein zu schlagen / oder gehen zulassen / gestattet werden solle ; Jedoch wöllen Wir aus sonderen Gnaden / und auf Wohlgefallen verwilligen / daß denen Unterthanen / welche gleich mitten in : oder unter den Waldungen wohnen und sitzen : und sonsten kaine Waidung zu Berg oder Thal noch andere Gelegenheit nicht haben / darinnen sie ihr Vich erhalten möchten / durch jeden Orths verordneten Waldmaister / in den verhackten Schläg und Maissen / einen gewissen Bezirck zu dem jenigen Vich / so sie allein wintern könten / und mehrers nit / außgezaigt werde ; in welchen sie / bis man die Alben erraichen kan / und also längist bis auf Sanct Veits Tag / doch mit be-

huetem Stab (damit aus dem verwilligten Bezirck nit geschritten werde) besuchen / zu Sommer : und Herbst = Zeiten aber (ausser für ainen Baurs = Mann ainer oder allermaist zwo Kühe) in ernenntem ausgezaigten Bezirck noch weiter nit gestattet werden. Die übrigen Maissen sollen / bis das Holtz widerumben erwachsen / dem Vich entrunnen / und durch offentliche Berueffungen wider aus dem Pann gethan und geöffnet wird / wie vermeldt / in Verbott und Hayung verbleiben / und auch in dem verwilligten und ausgezaigten Bezirck der verhackten Schläg und Maissen / das wenigiste weder zu reuten / zu raumen / zu breñen / noch ichtwas anderst / was dem Holtzwachs schädlich oder verhinderlich seyn möcht / fürnemmen.

Ferrer wöllen Wir auch so vil aus Gnaden verwilligen und zuelassen / daß die jenige Maissen / welche gleich gar an den Hoch : und Sommer = Alben ligen / zu unwetterlicher Zeit / und in Schnee = Flüchten allainig / weiter aber noch zu anderer Zeit kaineswegs nit dem Alb = Vich besuechen mögen / aber sonsten sich deren gäntzlich enthalten.

Und

Und dieweil auch den übermässigen Schaaf: insonderheit aber Gaißzigl / auch mittelst unordenlich und unbefuegten Auftribs des Clo: Pferdt: und andern Vichs / so wol den verhackten Ambts: als gemainen Maissen an dem herschiessenden jungen Holtz-Gewächs sehr grosses Verderben / und mercklicher Schaden zuegefüegt wirdet: Als wöllen und befelchen Wir abermahlen ernstlich / daß fürderhin Unsere Unterthanen / so von Uns oder Unserer O: O: Hof-Camer auf gewise Weis und Maß / auch Anzahl / die Schaaf und Gaiß zuhalten / schrifftliche Erlaubnus jetzt: oder ins künfftig nit vor: und aufzuweisen haben / Unserm sub dato 19. Februarij 1674. allergnädigist abgebenem: und bey heutigem dato neu ausgefertigten Mandat, hierinfahls und in allem dessen Begriff gehorsambist nachgleben / auch Unsere Waldmaister / ohne der Obrigkeiten und männiglichs Hinderung / alles Ernst darob halten: und die Ubertrettere mit Einziehung des Vichs / auch nach Beschaffenheit / höherer Straff unnachläßlich büessen sollen. Und ist angeregtes Mandat und Befelch folgenden Inhalts:

Wir Leopold / von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer

rer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain / und Witenberg / ꝛc. Graf zu Tyrol und Görtz / ꝛc. Entbieten N. allen Unsern Pflegern / Pfandts-Inhaberen / deren Verwalteren / Richtern und nachgesetzten Obrigkeiten / auch Wald: und Holtzmaistern / allen Unterthanen / Gemains Leuthen / und jedermänniglichen in Unsern Unter: und Obern-Yhn: auch Wipptalischen Gerichtern und Herrschafften / Unser Gnad und alles Guets. Obwohlen vor disem allberait zum öfftern: und zwar sonderlich den 3. Junij Anno 1656. und 19. Februarij 1674. alles Ernsts und gemessen anbefolchen worden / die jenige in Unsern Pfann-Hauß-Ambts: und allen anderen Holtz-Maissen diser drey Thäler / sambt allen deren Zuethälern / von selbigen Gemainden durch Auftrib: und Waidung ihres respectivè habenden Clo: Pferdt / Gaiß: Schaaf: und andern Vichs / schädlich annmassende Verderb: und Hinderung des jungen Holtzwachses kaineswegs zu gestatten / sondern der Schärpffe nach exemplarisch abzustraffen / und darob ernstlich zu halten; So müessen Wir doch mit sonderem Mißfallen vernemen / daß

daß disen mehrmahlig : ergangenen gemessenen Verordnungen untzthero wenigister Vollzug beschehen ; Dahero Wir wider die Ubertrettere / die wegen solch : causierter in mehrweeg sehr præjudicierlicher Holtz = Schäden verdiente Straff allda würcklich vorbehalten. Damit nun aber diser forderist Unsern O: O: Weesen / auch der Pfann = Hauß = Ambts Saltzsudt : und dann denen Berg : und Schmöltzwercks = Händlen so wol de facto als in das künfftig starck verhinderliche von denen Gemainden unbefuegte Vich = Auftrib / und was man für anderwärtige Ungelegenheiten in denen Ambts : und andern Holtz = Maissen durchgehend verspühren mueß / gäntzlich eingestellt verbleibe / so wirdet hierauf allen und jeden Unsern Unterthanen / und Gemainden gehörts Unter : und Obern Yhn : auch Wippthals / hiemit befelchlichen auferladen / hernach beschribene Puncten / Gebott und Verbott / so lieb ihnen Unser Kayserlich : Landts = Fürstliche Gnad ist / mit allergehorsamisten Fleiß / und ohn allermindesten Unterbruch nachzugleben / und selbige in gezimende Obacht zu nemmen.

Erstlich verordnen Wir allergnädigist / daß alle und jede an jenigen Orthen wohnhaffte : und

mit respective Clo: Pferdt / Gaiß: Schaaf: auch anderem Vich fürgesehene Unterthanen bey hoher und unnachläßlicher Straff / nit allein in die alten bishero gemacht: und befindende Holtz-Maissen / auch wo fürdershin ein neuer Holtzstraich vorgenommen wirdet / dergleichen Vich nit einkehren / sondern dise Orth sammentlich durch Unsere Pfann-Hauß-Ambts: und all andere Waldmaister ordentlich in Pann genommen / und darinn so lang gelassen / bis selbige Maissen des Schadens / so das Vich darinnen verursachen thuet / völlig entrunnen / auch untzt gedachtes Pfann-Hauß-Ambts und andere Waldmaister die Maissen widerumben aus dem Pann gesetzt haben / selbe gantz unberüehrt gelassen werden sollen / dannenhero die nachgesetzten Obrigkeiten und Waldmaister jedesmahls / so offt ein Holtzstraich beschicht / und Jährlich bey den haltenden Ehehafft-Thädingen in Krafft diser Unserer gemessener Verordnung / die Unterthanen und Gemainden dessen mit Ernst zu erinnern wissen werden. Und seytemahlen zum Andern nit der geringste Schaden am jungen Holtz durch das an vilen Orthen häuffig erziglende Gaiß: und Schaaf-Vich beschehen thuet / so ist demnach Unser weiterer allergnädigister Willen und Befelch / daß

zwar

zwar jenigen armen / und an höhern Orthen wohnhafften Söllnern und Bergwercks-Leuthen / so kaine Kühe zufuehren / vermögen (warunter aber die Ingehäusen / Tagwercker / Kräxentrager / Spinn: und Naterinen und dergleichen / nit verstanden oder begriffen) konfftig mehr nit dann zwo: oder mehrist drey Gaiß oder Schaaf / doch daß selbige durch aignen Hirten an Orth und Ende / allwo ihnen von den Waldmaistern der Fingerzaig gegeben / und es allerdings unberüehrt der Ambts: und andern Maissen oder jungen Waldungen wird beschehen können / getriben / und gewaidet werden / zu halten verwilliget / die übrige und mehrere Anzahl dises Schaaf: oder absonderlich des Gaiß-Vichs aber hiemit / und in Krafft dis / bey Verlurst desselben würcklichen cassiert / und abgeschaffen / auch zu dem Ende denen Unterthanen selbiges innerhalb zwey Monath von Publicierung dises Unseres Mandats anraitend / käufflich: oder in anderweeg zu verhandlen / und über die bewilligte Anzahl kaines mehr zufuehren / endlicher Termin præfigiert und zugelassen seyn solle. Hingegen aber und zum Dritten / wollen und verordnen Wir / daß zu Verhüetung so gehörter Waldungs-Verderblichkeiten / und Verhinderung des Holtzwachses /

 denen

denen jenigen / so Rind: oder Melch-Vich zufuehren die Mittel haben / die Haltung der Gaiß ohne ainiche Limitation (allermassen es vorhero durch abgangene Mandata genuegsam abgestellt worden) zumahlen denen Ingehäusen / Tagwerckern / Kräxentragern / Naterin: Spinnerinen und dergleichen / als durch welche unbemittlete Leuth der schädliche Mißbrauch an Haltung des Gaiß-Vichs maistens eingeschlichen und vermehrt worden / wie auch denen Obrigkeiten selbsten / völlig und gänzlich eingestellt und verbotten seyn / und also bey Verliehrung des Vichs darob gehalten werden solle. Auf daß ferners und zum Vierdten / von denen so Rind: und Melch-Vich halten / umb so vil weniger Eingriff in den Ambts: und andern Maissen zu befahren: Als wirdet allen denselben Unterthanen und Gemains-Leuthen / bey Vermeydung Unserer schwären Ungnad hiemit auferlegt / und befolchen / nit mehr Stuck / weder für sich selbst / noch für andere / auch weder Bestands weis / noch in anderweeg zu halten / oder auf die Waid zu kehren / als wie vil ein jeder aus seinen aignen Gütern überwintern: und vermög habender Briefflichen Gerechtigkeiten auf aigne Alben wohl fuehren kan; Damit durch dergleichen aigennutzige Ubersetzung des Vichs / der

Waid-

Wald-Genuß nit zu frühzeitig aufgezöhrt / auch hierdurch die andere Mitgenossen daran mercklich verhindert / und mit ihrem Vich alsdann in die Ambts- und andere Maissen zu fahren veranlaßt werden. Fünfftens / des Mäen in den Maissen und Schlägen / des Graß rauffen / Ströb machen / und Moltn rechnen ; Item der Schnaittung des jungen Holtzes / so wohlen auf- und abwärts / bis selbiges sein Gewächs / Stärcke und Krafft bekommen / sollen sich Unsere Unterthanen durchgehend / eines wie das andere / und zwar bey unausbleiblicher scharpffer Demonstration und Straff gleichfahls allerdings bemüssigen; Jedoch soll ihnen Unterthanen nit verwöhrt seyn/ zu gueter und rechter Zeit in denen Waldungen an denen starck aufgewachsenen Bäumen die Aest übersich gleichwohlen bis auf die Helffte / ungeacht ein anders in der Wald-Ordnung fürgesehen / zu ihrem bessern Nutzen / aber nit weiter zu schnaitten. Zum Sechsten / wollen Wir das schädliche von den Gemainden vorangeregter Orthen grob verübte Herhacken / und Ausrauffung der jungen Gräßling / zu Machung ihrer Zäun / austrucklich eingestellt / und völlig verbotten: Auch dargegen verordnet haben / daß die nothwendige Zäun mit geklobnen Rannten / Spälten-

Holtz und Aesten gemacht / herentgegen aber die Müet-Zäun / so man durch die Güeter wegen der Oetz zu machen pflegt / so vil möglich ab: und eingestellt werden sollen / alles nach mehrerem Begriff und Inhalt Unserer allgemainen Wald-Ordnung.

Schließlichen und zum Sibenden / haben Wir zu besserer Erhalt: und Hayung Unserer Ambts: und anderer Waldungen ein sonderbare Nothdurfft zu seyn ermessen / verordnen auch hiemit / und befelchen allergnädigist / daß die jenigen Unterthanen / welche der Asten Vorberg: und Längsberg nächst bey den Ambts: und anderen Maissen sich bis anhero bedient / und darumben vom Obristen Jäger: und Forst-Ambt nit ordentliche Verleych: oder andere schrifftliche authentische Document-Brieff aufzuweisen haben / sich deren gäntzlichen bemüessigen / und selbe fürohin alle gesambter hinweck und abgethan werden. Die aber so nächst an den Ambts: und anderen Wäldern; oder Holtz-Maissen / Albens-Gerechtigkeiten / Vorgwässer oder Berg-Mäder ligend haben / Unsern Pfann-Hauß-Ambts-Beambten / oder dessen hierzue verordneten Ambts: und anderen Waldmaisteren auf Erfor-

dern und Begehren / die Briefliche Gerechtigkeit / so dieselbe darumben haben / edieren / auch die Cohærenzen und Anstöß solcher Albmen und Berg-Mäder weisen / oder wo dise nit zu Genüegen sichtbar / und zu erkennen wären / von neuem setzen / und also in Beyseyn ihr der Waldmaister / oder wer von dem Ambt hiezu deputiert wirdet / von den Holtz-Maissen oder Waldungen absondern / und separieren lassen sollen.

Damit nun disem und all anderen vor angezogenen alles Ernsts gemainten Satzungen und Verbotten umb so vil mehr allergehorsambster Vollzug beschehe / haben Wir disen Unsern allergnädigisten Befelch offentlich publicieren / und durch die nachgesetzte Obrigkeiten verlesen / auch zu beständiger Nachrichtung gehöriger Orthen affigieren und anschlagen lassen ; Anbey Wir auch hiemit allergnädigist verwilliget haben wollen / daß denen Obrigkeiten von den erhaltenden Straffen / da sie solche selbst befinden / oder bey ihnen abgehandlet worden / der vierdte : dem Denuntianten aber der zehende Thail zu lassen und zueständig seyn : Da Wir aber wider bessere Zuversicht verspühren müeßten / daß

man

man disem Unserem gemeßnen ernstlichen Befelch / Obrigkeitlichen obtragenden Aydt und Pflicht gemäß / schuldigisten Folg zu laisten / im mindisten ermanglen : oder ichtwas saumig erscheinen solte / wurden Wir mit Entsetzung der Dienst / und anderwärtiger unausbleiblicher Straff und Demonstration wider selbigen Orths Obrigkeit und Waldmaister / allwo solches geschähe / andern zum Exempel nach Ungnad zu verfahren nit unterlassen. Gestalten dann auch Unserem Cammer-Procurator-Ambt von ainem und anderem beraits unterm heutigen dato parte gegeben / und deme zugleich sich wider die saumseelig : und ungehorsame Obrigkeiten und Waldmaistere seines Ambts zu gebrauchen die Nothdurfft aufgetragen worden. Welchem nach sich jeder zurichten / und vor Schaden zuhüeten waißt. Geben in Unserer Stadt Ynsprugg / den 12. May / Anno 1685.

Commissio Sacræ Cæsareæ Majestatis in Consilio.

Item /

Item / ob auch Unserer Unterthanen Wisen/ Mäder / Alben / Bluembesuech / Läger und anders / die sie mit guetem Titel und Rechten / wie vor begriffen / innen haben / an Unsere Wäld und Maissen stossen / oder darinn ligen / und dieselben gegen Unsern Wälden vorhin nit genuegsam vermarcktstaint wären / sollen Unsere Waldmaister verfüegen und darob seyn / dieselben noch mit erstem / in Beyseyn der Obrigkeit jedes Orths fleissig und aigentlich zuvermärcken / und die Cohærenzen aufzumercken / daß die nachmahls in Unserem Pfann-Hauß ordentlich und lauter eingeschriben werden / solche Vermärckung sollen die Waldmaister offt besichten / damit Unsere Wäld und Maissen nicht eingezogen noch geschmälert / und dargegen der Unterthanen Güeter erweitert werden.

Ob auch Unsere Waldmaister im Augenschein befinden / daß Unsern Unterthanen ihre vermärckte und eingezäunte Wisen / Mäder / Alben / und Bluembesuech mit Holtz erwachsen wären / und sie das zu ihrem Vich Mangel leyden müßten: So sollen und mögen Unsere Waldmaister denselben / mit Rath und Vorwissen Unser Saltzmayr und Ambtleuth / aus sondern Gnaden bewilligen /

die zimblichen zu reutten und zu raumen / doch kaineswegs über die March greiffen lassen / bey Vermeydung der Straff.

Und nachdem ein Zeit her / an mehr Orthen / vil undürfftige und gantz unnöthige Müet : und Latten-Zäun / durch Unsere Unterthanen aufgericht / und villeicht füran derselben noch mehr gemacht werden möchten / dardurch sie aber die Wäld und Höltzer vast ernemmen / verschwenden und verderben ; Demnach sollen die Waldmaister und Richter jedes Orths / solche Müet-Zäun offt bereitten / und fleissig besichten / und welcher Enden sie dergleichen unnöthige Zäun befinden / die widerumben abschaffen und weckthuen lassen / auch hinfüran dieselbigen undürfftigen Müet-Zäun / in keinenweeg mehr gestatten / noch bewilligen / bey Vermeydung der Straff / nach Gelegenheit der Sachen / und ihrer Erkantnus.

Und wo je das Verzäunen nicht umbgangen werden kan / sollen die Unterthanen ihre Güeter nit mit Latten oder gantzem Holtz / sondern mit Stecken und Spälten-Zäun / auch wo es seyn kan / und darzue Gelegenheit verhanden / mit trucknen Mauren versetzen / und durch die Waldmaister mit Ernst darob gehalten werden. In-

Insonderheit sollen auch Unsere Saltzmayr / Ambtleuth und Waldmaister / mit gantzem Fleiß verhüeten / und so vil möglich / daran und darob seyn / und halten / auch allenthalben mehrmahls ernstlichen verbieten lassen / nemblichen / daß in allen Unsern Wälden die Brunsten / dardurch unwiderbringlicher grosser Schaden erwachßt / verhüet / auch weder den Hirten / noch gar niemandts gestattet werde / kein Feur in die Wäld und Höltzer/bey unvermeydentlicher Straff/ zutragen noch zuführen.

Item / es soll in den Wälden gar nicht geschwendt werden / dann das Schwenden geraicht auch zu grossem Abbruch Unserer Wäld.

Es soll niemandts in und bey den Wälden keine Brändt und Gereuth machen.

Es sollen auch weder in den Wälden noch Maissen / kaine Infäng / Alben / Tayen / noch Läger zu machen gestattet werden.

Auch wann schöne junge Pätschl und Pöschl/ zu ainem andern neuen Wald herwider schiessen/ und aufwachsen / soll sie niemandts abhacken/

noch mit den Wurtzeln ausreissen / welches dann aber zu höchster Schmälerung und Abnemmen der Wäld thuet raichen.

Wie nit weniger wöllen Wir auch die Abhauung der Mayen-Bäum / sonderlich so es von jungen Lärchen-Holtz beschicht / hiemit gäntzlich bey Straff verbotten : und Unsern Waldmaistern anbefohlen haben / die Widerhandler der Gebühr nach zu straffen.

Ferrer soll auch das Entzian-Brandtwein-Breunen bey denen / so von Uns / oder Unserer O: O: Hof-Cammer nit absonderliche Verwilligung haben / oder noch überkommen möchten / gantz nothwendiglich bey Straff ab : und eingestellt seyn / und die Ubertrettere gleichfahls durch Unsere Ambts-Waldmaister abgestrafft werden.

Item / sie sollen auch in allweeg das Lörgatbohren / Pechgewinnen / und Pigl brennen / welches am maisten durch Frembde und Außländer beschehen / auch dasselb nur ausser Landts an die Wälschen Confinen getragen und verkaufft wirdet / und aber solches den Wälden hoch verderblich und nachthailig ist / gar abstellen / verbie-

bieten / und die Thäter aus dem Landt verjagen: Wo sie aber betretten / den gemachten Zeug / so sie bey ihnen finden / zu ihren Handen nemmen / und sie den Gerichts-Obrigkeiten überantworten / damit sie selbige an Leib und Guet straffen / und folgends ihnen das Landt gar verbieten.

Das Schüssel: und Deller-Drehen / in den Ambts-Wälden / soll auch gewöhrt und abgestellt seyn / allein es geschehe mit Vergünstigung / an solchen Orthen / da es den Wälden kein Schaden bringt.

Item / es soll niemandts auf Unsern Clauß: Trüfft: noch andern Bächen ohne sonder Unser Saltzmayr / Ambtleuth und Waldmaister / Vorwissen und Erlaubnus / kain Holtz treiben / welches dann je und allweeg verbotten ist gewesen / und noch also gehalten soll werden; Da es aber je beschehen müeßte / nit auf den Haller-Spahn / sondern länger oder kürtzer gehackt werde.

Item / so sollen kaine Saag-Mühlen zu nahend bey Unsern Ambts-Wälden / noch auch auf Unsern Bächen kaine Schmidten noch Mühlschläg / die an Unsern Holtzwercken und Trüfften

Irrung / Verhindernus und Schäden bringen möchten / zu machen und aufzurichten gestattet werden.

Weilen sich auch die Segesen : und Hueff-schmidt in grosser Anzahl bey wenig Jahren herein getrungen / also sollen Unsere Waldmaister mit Hülff der Obrigkeiten ernstlich verfügen / daß die neuerlichen Schmidten abgeschafft / und die Alten über die bewilligte Anzahl Knecht nit brauchen / und ihnen an den jenigen Orthen / da möglichen das Holtz zur Saltzsudt zu bringen / ainichen Auslaß nit thuen.

Und sonst sollen vilgemeldte Unsere Saltzmayr / Ambtleuth und Waldmaister jederzeit ihr gantz getreues / embsiges / fleissigs Zuesehen / Aufmercken zuthuen pflegen / daß alle und jede Unsere Wäld / Höltzer / Maissen und Auen / vor allen andern Schäden / Verschwendungen und Verwüestungen / wie die seyn und beschehen mögen / wohl versichert bleiben / und erhalten werden / damit Wir / Unsere Erben / Nachkommen / auch Landt und Leuth / jetzt und in künfftiger Zeit / zu Fürderung und Mehrung Unsers Cammer = Guets / auch zu aller Landts = Noth-

durfft /

durfft / an Holtz gar kainen Mangel / Abgang oder Nachthail leyden dörffen.

Welcher / oder welche aber hierinnen / wider ain oder mehr derselben Articklen vil oder wenig verhandlen oder überfahren wurden / niemandt hindan gesöndert / die sollen jederzeit durch Unsere Waldmaister / nach Ungnaden: und inmassen die Ordnung und Gesatz der Straffen hernach begriffen ist / gebüeßt / gestrafft / und dieselben Buessen gestracks zu Unsern Handen eingezogen werden. Es sollen und mögen auch wohl Unsere Waldmaister die Verhandler / wo sie sich mit ihnen umb die Ubertrettung und Verbrechung nit güetlich umb die Straff vergleichen wollen / gefäncklichen annemmen: und so lang in Gefäncknus halten lassen / untzt sie sich umb alle verloffene Verhandlungen vertragen haben; Soferr sich aber ainer: oder mehr / in Güetigkeit nit eingeben wolt oder wurde / sondern sich des Rechtens erbute / denselben sollen Unser Saltzmayr und Ambtleuth / ainen Rechts-Tag für den Stain in Unser Pfann-Hauß geben / ansetzen und ankündten / allda / und sonst nindert anderstwo / die Sachen durch dieselben Unser Saltzmayr und Ambtleuth sambt ihren Erforder-

ten /

ten / zwischen der Waldmaister aines: und Verhandlers / anders Thails / Güetlich oder Rechtlich / nach Unsers Pfann-Hauß-Freyheiten / altem Gebrauch und Herkommen / endlich gehandlet / ausgetragen / und verricht werden / dabey es ungewaigert soll verbleiben.

Ob sich aber begäb und zuetrüeg / daß Unsere Waldmaister / den oder die Thäter in klain oder grossen Verwürckungen / über ihren treuen besten angewendten Fleiß / je nit betretten / erfragen und erkundigen möchten / oder könten / auch die Unterthanen den oder dieselben nit anzaigen wolten oder wurden: So sollen sie alsdann ain gantze Commun, Gemain oder Nachbarschafft / so demselben Orth am nächsten gesessen / umb solche Schäden und Verhandlungen fürnemmen / und wie obgemeldt ist / unabläßlich straffen / damit sie sich fürohin mit andern bessern Ehehalten und Hirten versehen / auch ihre Hirten kain Feur in die Wäld und Höltzer tragen lassen / und also selbst desto fleissiger auf die Wäld zu sehen / und darob zu halten getrungen seyn / auch nicht ihren aignen Nutzen von wegen Wunn und Waid darinnen suechen.

Wei-

Weiter / als hievor in ainem Artickel begriffen ist / wie alle Wäld / so Hall-Holtz weis nit zubringen seyn / zu anderer Unser / und männiglich Gebrauch und Nothdurfft gehayt sollen werden; Darauf ordnen / setzen und gebieten Wir / daß Unser Waldmaister dieselben Unsere Wäld / welcher Orthen die stehen und ligen / auch mit allem Fleiß hayen / und gestracks darob Hand haben sollen: Und dieweil Wir Jährlich / zu Unterhaltung und Nothdurfft Unsers Saltzbergs / Pfann-Hauß / Müntz / Hof-Gebäuen zu Ynsprugg / Hütt-Werck zu Rattemberg / Bergwerck zu Schwatz / und andern Enden / deßgleichen zu den Städten / Märckten / Gerichten und sonst männiglich / niemandts außgenommen / ain grosse Summa allerley Lärchen / und Feuchten / lang und kurtz Holtz bedörffen / als Pfañ-Haußglait / Enns / Saulen / Werck / Rinnen / Bruck- und Arch-Stecken / Arch-Holtz / dopplete und ainfache Saag-Plöcher / Gärn- und Zimmer-Bäumb / Tauffen / Raiff-Riemling / Rafen / Stöfften / Rügl / Rust-Röhr- und Schür-Holtz / Kohlbrenn-Holtz / und anders mehr / etc. So sollen die Waldmaister alle Jahr / mit Rath und Vorwissen Unser Saltzmayr und Ambt-Leuth / die Nothdurfft solches Holtz / und Kohl /

was man dañ desselben ungefährlich auf ain Jahr bedürfftig / durch Unsere Unterthanen an gelegenen Orthen / wo daß am nächsten verhanden und gewachsen ist / mit gueter Ordnung zuschlagen / und zum Wasser des Yhn-Strombs an die gewohnlichen Ländstätt zubringen nnd zuführen / bestellen / fürnemmen und ordnen / auch bey ihnen daran seyn / daß sie bey der erlaubten und gefrümbten Anzahl bleiben / und nit darüber schlagen / und soll in demselben Fall gehalten werden / wie solches dise und die gemaine Wald-Ordnuug lauter außweißt.

So nun dieselbe bestellt Anzahl Holtz auf die Lenden zum Wasser gar kommen / und geantwort ist / darzu sie die Waldmaister ernstlich und gestracks halten : So sollen Unsere Unterthanen / die solch Holtz gearbeit / ohn sonder Unser Saltzmayr / Ambtleuth und Waldmaister Erlaubnus / und vor Unsern ordentlichen Ambts Holtzkauffen / kain Stamm / weder im Wald noch Ladstätten / und Lenden verkauffen / bey der Straff / aber alsbald vilgedacht Holtz ankommen ist / sollen Unsere Ambtleuth und Waldmaister hinauf an die Holtz-Lenden reutten / und den ersten Verkauff vor männig-

niglichen / nach Unsers Ambts Freyheiten und alten Gebrauch / auch angesehen / daß alle Wäld Unserm Pfannhauß-Ambt unterwürfflich und befohlen seynd / haben und vorgehen / also / daß sie mögen zu demselben Ambt / und Unsern Hof-Gebäuen zu Ynsprugg / die Anzahl allerley Holtz und Gattung / was und so vil man das ungefährlich auf ain Jahr lang zu ihrem Gebrauch / und den fürgefallnen genöthigen Gebäuen bedürfftig wirdet / kauffen / und von Unserm Ambt bezahlen.

Zum andern / soll Unser Hütt-Verwalter zu Rattemberg / die Anzahl Holtz zu Unsers Hüttwercks Nothdurfft kauffen.

Zum dritten / Unser Bergwerck zu Schwatz / so deß Jahrs zu Versehung deß Bergs ainer grossen Anzahl Holtz / Läden / Gesteng und anders zu gebrauchen bedarff.

Zum vierdten / Unsere Stätt / Märckt / Gericht / und folgends männiglich / wer zu seinem Handel / Weesen / Gebäuen / und anderm Holtz nothdürfftig ist / dise Ordnung soll hinfüran / wie untzther / steiff und vöstiglich gehal-

ten und gehandhabt / der oder die aber / dieselbig mit Kauffen und Verkauffen / vor Unseren ordentlichen Holtzkauffen zerbrechen / und überfallen / die sollen durch unsere Ambtleuth / oder Ambts Waldmaister / laut folgender Ordnung gestrafft werden.

Item / wo ein Unterthan / oder Nachbaur / in seinem aignen Guet / Wisen und Måder / Lårchen : und Feychten Holtz stehen hat / so zu Glaiten / Ennsen / Rinnen / Stecken / Archen / Gårn / Zimmerbaum und dergleichen tauglichen und dienstlichen wår / soll er das ohn sonder Unser Ambtleuth nnd Waldmaister Vorwissen und Bewilligung nit verhacken ; Wann Wir aber ichts darauß zu Unsern Aembtern bestellen / begehren und nothdürfftig wurden / soll derselb / kain außgeschlossen / schuldig seyn / die gefrimbt Anzahl Holtz schlagen / zu machen / an das Wasser zu bringen / und Uns umb ainen zimblichen leydentlichen Pfenning zu verkauffen ; Ob er aber darwider handlen / und sich hierinnen ungehorsamlichen halten wurde / soll der nach Gelegenheit und Erkanntnus Unserer Ambtleuth / gestrafft werden.

Item / von wegen der Taufflen / zu Wein: und Saltz = Fassen / und anderen Geschirren / dieweil man der nicht gerathen mag / lassen Wir zue / daß solches bey der vor außgangenen Ordnung / derohalben gegeben / bleibe / also / daß die / so Taufflen machen / dieselben an den Enden gewinnen / da sie mit Arbeit stehen / oder noch in ainem / zway oder dreyen Jahren hinkommen mögen; Doch soll man die Taufflen / allain in den Wälden gewinnen und machen / darauß sonsten das Holtz zur Saltzsudt / auch Baumweis oder lang / umb kain zimbliches / wie von andern Orthen gebracht kan werden; Auch daß die so Taufflen zu machen pflegen / und künfftiglich Leuth und Knecht / die sich aufs Holtz und Arbeit wohl verstehen / und darzue geschickt seynd / in die Wäld stellen / dardurch das Holtz nicht verwüest / und verschwendt werde.

Darzu sollen auch die Höltzer und Oerther / da die Raiff wachsen / der man zu Machung angezaigter Faß / und Geschirr auch nit empheren kan / mit höchstem Fleiß gehayt / und deren verschont werden / damit man die Raiff jederzeit der unempehrlichen Nothdurfft nach bekommen möge.

Item / so billigen Wir / und geben zue / wann diser oder künfftiger Zeit etliche zeitige Wäld / und Oerther verhanden / deren Wir zu Unserm Ambt gar wohl empehren möchten / und Unser Bergwerck an Holtz / und anderen Orthen je Mangel und Nachthail gewinnen wurden / daß man dieselben zu Nothdurfft / und Fürderung desselben Unsers Bergwercks / den Schmöltzeren allain / zu Gebrauch der Hüttwerck / und kainen andern / noch weitern Verkauff / nach Rath und Guetbeduncken / Unser Saltzmayr / und Ambtleuth / verleyhen ; Doch die nachmalen / wann sie von dem Schmöltzen stünden / widerumben zu Unserem Ambt kommen / und folgen / daß sich auch die Schmöltzer / so ihnen verlyhen wirdet / verschreiben sollen ; Deßgleichen so dieselben Wäld verhackt / daß der Maissen obverstandener Massen verschont / und zu Unser Ambts - Nothdurfft und Handen widerumben eingelegt und gehayt / damit die Wäld wider erwachsen / und nicht Innfängen / noch Alben / Tayen / oder Gereuth darauß gemacht werden / dardurch Wir in künfftiger Zeit / zu dem Pfannhauß und Bergwercken / auch Landts Nothdurfft / an Holtz destoweniger Mängel gewinnen.

Item /

Item / nachdem Wir Jährlich zu Unserm Hof-Weesen / Pfannhauß und Schmitten / auch Saltzberg / Hammerschmitten zu Absam / und Müntzwerck zu Hall / ainer namhafften Anzahl Kohls bedürfftig / und das nicht gerathen können / welches lange Zeit her / auß Unseren Wälden / ob Rinn und Tulffes / Wattenthal / Volderthal / Vompperbach und Schürnitz / auch andern Orthen genommen / gebrennt / und hergebracht worden ist / und noch / demnach sollen Unsere Waldmaister / solche Wäld zu Rinn und Tulffes / deßgleichen die Wäld in bemeldten Thälern / Bächen / und andern mehr / die Unserm Pfannhauß nahend gelegen / und Wir das Kohl umb ain gebührliches darauß gehaben mögen / mit gantzem Fleiß und Ernst hayen / ziglen und erhalten / und niemandts nicht zu Abfall und Schaden / darinnen handlen lassen / bey der Straff.

Sie sollen auch Unsere Wäld im Achenthal / die zu Unserm Ambt zu Nothdurfft der Sultzstuben / Tauffen und Schöfferladen / und anderm gewidmet / und bißher gehayt / und noch weiter darzue eingelegt werden / auch zu Unserem Berg : und Schmöltzwerck nicht verlyhen seynd /

seynd / in fleissiger bester Hayung erziglen / damit deren Wäld und Höltzer / so Wir jetzo oder künfftiglichen zu ernennts Pfannhauß / und sonderlich zu Tauffels-Nothdurfften bedürfftig seyn möchten / so vil möglichen ist / verschont : und nit verhackt oder verwüstet werden.

Gleicher Weise / sollen sie Unsere Wäld Hinterhorn im Vompperbach / und hinden auf dem Wald fleissiglich hayen / zu Nothdurfft allerley Geschirr / und Röhr-Holtz / in Unserm Saltzberg und Pfannhauß / jetzt und künfftiglich haben zu gebrauchen / daran Uns auch nit wenig gelegen ist.

Dann betreffend den Küenberg / zu nächst bey Hall gelegen / dieweil Uns derselbig ohn alles Mittel zuegehörig / auch gantz dienstlich und nutzlich ist / davon Wir zu Unseren Archen / zwischen Ynsprugg und Hall / auch dem Werck und Holtz-Rechen daselbst / vil Holtz und Widen / dergleichen Kuchen-Holtz / wann Wir Unser Hofhaltung zu Hall haben / und zu weilen Unsers Salmayers Behültzung jederzeit Unsers Gefallens und Willens schlagen lassen / nemmen und anwenden mögen / zu deme / wo etwa durch

durch ain groß Gewässer / an bestimbten Archen / Werck oder Rechen / gähling ain Bruch und Schaden beschehe (daß GOTT allzeit gnädiglich verhüeten wölle) so hat man in der Eyl / zu Fürkommung mehrern und grössern Nachthails und Einbrechens / die Beraithschafft deß Archen : und Fill = Holtz gleich an der Hand herzunemmen / und zu gebrauchen ; Derowegen soll Unser Ambts = Waldmaister zu Hall / sein embsig Auffsehen auf berüehrten Küenberg halten / den fleissig hayen / und gestracks daran und darob seyn / daß niemandts weder Stadt = Volck / Saltzschneller / Arbeiter im Pfann = Hauß / noch ander / weder Reich noch Arm / nichts ausgedingt / am Küenberg weiter gar kain Holtz / weder grüens noch dürrs / groß oder klains hacken / in kainenweeg ; Wo er aber jemandt darüber verhandlend befinden : oder erkundigen wirdet / darauff er guet Acht und Auffmercken halten / soll er den / oder dieselben / nach Rath und Erkanntnuß Unsers Saltzmayrs und Ambtleuth / auch Vermög diser Unser Ordnung straffen / und die Straff unabläßlich zu Unsern Handen einziehen.

Wir wollen auch / daß Unsere Auen / wie die vormahls und bishero / allweeg zu dem Ambt gehayet worden seynd / als Kolben = Au / so aber durch das Hoch = Wasser verschwenzt / und die Auen / so hinauf raichen / bis zu des Pflegers zu Thaur Neuraut / die von Alters in Unser Ambt gehörig / und unterwürffig seynd / durch Unsern Ambts = Waldmaister noch dermassen treulich behüet : und in gueter Hayung gehalten werden / und dann niemandts / ohne Befelch / Wissen und Willen Unser Saltzmayr und Ambt = Leuth / kain Holtz schlagen lassen / noch zu schlagen vergonnen / sondern solche Auen sollen bestens Fleiß zu Nothdurfft und Versehung der Archen am Wasser / deßgleichen zu Unserm und jedes Unsers Saltzmayrs Kuchen = Holtz gehayt / und erhalten werden.

Ferrer soll niemandts in den Auen / zwischen Unser Stadt Ynsprugg und Hall / nahend beym Wasser deß Yhn = Strombs / kaine Oerlen weckhacken / sondern sollen allenthalben vom Wasser hindan in die Auen fünfftzig Schritt brait / zu Versehung und Unterhaltung der Archen = Gebäuen / gänztlich unver-

hackt

hackt bleiben / und was also zu bemeldten Archen verhackt wirdt / soll alsdann zu weiterem Gewächs widerumben fleissig geziglet und gehayt werden.

Dergleichen sollen auch die Wäld / Höltzer nnd Zundern im Hall-Thal / unten vom Petlwurst an / zu bayden Seyten das gantz Thal hinauff / für Unsern Saltz-Berg in alle Höch / auch auff der Yß / und jennhalb im Gleyrs / zu desselben Unsers Saltz-Bergs allerley Gebrauch und Nothdurfften / daran Uns dann vil gelegen / mit höchstem Fleiß geziglet und gehayt / und diser Orthen niemandt nichts zu schlagen erlaubt werden; darauff auch Unsere Bergs-Officier, am Auff- und Nidergehen / gen Berg / fleissig Auffsehen haben sollen; Wo sie dann jemandts / der an disen Enden holtzete / betretten / dasselb von Stund an abstellen / und den Thäter in Unser Ambt anzaigen / damit derselb nach Vermög der Ordnung gestrafft könt werden.

Damit auch Unsere Waldmaister / die Wäld und Höltzer desto stattlicher / sicher und ohn Gefähr-

fährlichkeit durchgehen / und der Nothdurfft nach / besichten mögen / wie die gestallt seyn / ob Schäden darinnen gethan wären oder nit / und aber zu Zeiten in den Wälden Selbgeschoß gelegt werden / die etwo ihnen den Waldmaistern / wo sie die antreffen / oder berüehrten / zu mercklichem Leib-Schaden geraichen wurden. So wöllen Wir Unseren Unterthanen / zu Verhüetung solcher Gefährlichkeiten und Nachthail / die gedachten Selbgeschoß in den Wälden und Hölzern zu legen und zu richten / hiemit bey schwärer Straff und Ungnad verbotten haben; Doch wofer Unser Jäger-Maister / und Forst-Knecht / also in Wälden und Hölzern / den schädlichen wilden Thieren / die Selbgeschoß / zu Versicherung und Bewahrung Unsers Wildpräts / legen und richten / sollen sie das den Waldmaistern anzaigen / sich von derselben Gefährlichkeit Wissen und Haben zu hüeten / und zu versichern.

Beschließlichen / mainen und wöllen Wir auch / was Unser Saltzmayr / Ambt-Leuth und Waldmaister / in demselben / und also das gantz Haußhaben der Wäld antrifft / Uns / Unsern Aembtern / auch Landt: und Leuthen / zu

zu Nutz und Frommen / und guetem Fürnemmen / handlen und thuen / nach billichen Sachen und Rechten / daß darwider niemandts rede / handle und thůe / weder mit Worten / Wercken / noch mit kainerley andern Sachen / noch in kain Weis ; Dann Wir wöllen dieselben Unsere Saltzmayr / Ambt=Leuth / und Waldmaister / vor allem Gewalt und Unrecht / vor männiglich / vößtiglich handhaben und beschirmen.

Folgen
Die Buessen un Straffen aller Verhandlungen in Unsern Wälden / Höltzern / Maissen / Wässern und Bächen.

ERstlichen / welcher oder welche / in Unsern Ambts-Wälden und Höltzern / ohn sonder Unser Saltzmayr / Ambt-Leuth und Waldmaister Vorwissen und Erlaubnus Holtz schlagen / es sey zu Schinteln / Brettern / Saag-Holtz / Taufflen / Kalch: Bach: und anderem Brenn-Holtz / Kohl oder andern / nicht ausgenommen / der: oder dieselben / sollen von ainem nidergefällten Stamm Lärches Holtz / er sey groß oder klain / alt oder jung / neben Verfallung dessen Holtz / drey Gulden Bueß / und von jedem Stamm Feychten Holtz / ain Gulden dreyssig Kreutzer / in dasselb Unser

 Ambt

Ambt unabläßlich zu bezahlen verfallen und schuldig seyn / und noch darzue der Verbrecher von zehen Stammen / ain Tag und Nacht mit Wasser und Brodt in der Gefänckn us gestrafft werden.

Zum andern und dritten / zu verstehen / wie im ersten begriffen / sollen sie von ainem jeden jungen Pöschl / oder Bäuml / die in den Maissen herwider aufgewachsen seynd / und sie aber dieselben auspätschen / abhacken / oder gar mit den Würtzlen ausreissen / gleicher weise von jedem Stämbl den obbestim̃ten ain Gulden dreyssig Kreutzer bezahlen / ausrichten und erlegen.

Zum vierten / sollen von ainem jeden Brandt oder Gereuth die in: bey und neben Unseren Wälden gemacht / sie seyen gebrennt / oder nit / fünff Marck Perner eingezogen / oder weil dasselb gemainiglich durch Söll: und andere arme Leuth beschicht / sie mit der Gefänckn us ernstlich abgestrafft werden.

Zum fünfften / sollen Unsere Saltzmayr / Ambt-Leuth und Waldmaister / die Brunsten in den Wälden / so denen zum höchsten nachthailig und verderblich seynd / nach allen Ungnaden / auch

auch allweegen nach Gelegenheit und Gestalt derselben / wie die groß oder klain seynd / straffen; Wo aber der / oder die Thäter / die Straff mit dem Geldt und Guet / aus Armuth zu bezahlen nit hätten / oder vermöchten / sollen der / oder dieselben mit strenger Gefäncknus / und zu letst gar am Leib gestrafft werden.

Zum sechsten / soll das Mäen in den Maissen / welches an künfftiger Wachsung der jungen Wäld / auch zum höchsten schädlichen und verbotten ist / ohn alles Mittel gantz nothdürfftiglich / und jederzeit nach Gestalt des Mäens / auch nach Unser Saltzmayr / Ambt-Leuth und Waldmaister Erkantnus / gebüeßt und gestrafft werden.

Zum sibenden / wo man den Wälden zu nahend / und mit Nachthail Läger / Alben / und Tayen / schlägt / einfacht und macht / die sollen gleicher Gestalt / nach Unser Ambt-Leuth und Waldmaister Mässigung / auch Gelegenheit der Ubertrettung / gestrafft / und die aufgefangene Läger / Tayen / und Alben / widerumben abgethan und gar ausgelassen; Item / welche das Vich über bewilligte Zeit in die verhackten Holtz-Maissen aufkehren / oder sonsten derselben Maissen an

dem

dem jungen Holtz-Gewächs / mit Abveräznng oder in anderweeg Nachthail und Schaden zuefüegen / die sollen ebenfalls / je nach Gelegenheit des Verbrechens / und Erkantnuß / ernstlichen an Leib und Guet gestrafft werden.

Zum achten / soll das Lörgatbohrn / Pechgewinnen / und Pügel: oder Aschen brennen / welches doch gar verhüet und nit gestattet: und gemainiglich durch Frembde und Ausländer / wie vor stehet / beschicht / nach aller Nothdurfft und Ungnaden gestrafft / und die Thäter gar aus dem Landt verjagt werden.

Zum neunten / wann Unsere Unterthanen / auf Unseren Clauß: und Trüfft-Bächen ainiches Holtz / ohn Unserer Ambt-Leuth und Waldmaister sondern Willen und Vergünstigung treiben werden / die sollen sie ihrem Guetbeduncken und Verhandlen nach / ungestrafft nit lassen.

Zum zehenden / wann sie auch auf dieselben Wasser und Bäch / denselben Wälden und Holtzwerck-Arbeiten / zu nahend und zu Schaden / ohn Erlaubnus Saag-Mühlen / Schmidten und Mühlschläg setzen und bauen / dieselben alle / sollen

len sie auf Unser Saltzmayr / und Ambt = Leuth Befelch / widerumben abbrechen und weckthuen / und sie dannocht darzue nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen und Erkantnus straffen.

Zum ailfften / wo ain Nachbaur oder mehr / das erlaubt geschlagen Holtz / gar oder zum Thail / vor Unsern ordentlichen Ambts = Holtz = Käuffen auf der Ladstatt / oder auf den Länden / ohn Unserer Ambt = Leuth und Waldmaister Wissen und Vergünstigung / jemandts wer der wäre / verkauffen oder zu verkauffen vermainen / und zuesagen wurde / so soll dasselbige geschlagene Holtz alles ohn Mittel Uns frey zuestehen und haimbgefallen seyn / daß dann die Waldmaister / zu Unsern Handen / und in Unser Ambt einziehen sollen / und die jenigen / so solch Holtz vor den gewohnlichen Holtzkäuffen / kaufft hätten / die sollen durch Unsern Ambt = Waldmaister / nach Unser Saltzmayr und Ambt = Leuth Rath und Erkantnus / auch Gelegenheit des Holtz und der Verbrechung / gleicher weis gestrafft werden.

So vil dañ die Straffen von Unserem Hall-Holtz / so haimblich außgezogen und Uns entfremd wirdet / belangt / ist hievor in ainem Artickel / und

Ge=

General-Befelch in der Holtz-Ordnung / nemblichen bey Verliehrung ainer Hand / genuegsamb und lauter begriffen.

Und zum letsten / soferr in Unsern Wälden / Höltzern / und verhackten Maissen / auch Wässern / durch Unsere Unterthanen / noch andere mehr Schäden / die in diser Unser Wald-Ordnung nit begriffen / wie die Namen haben / oder genennt werden mögen / beschehen / groß oder klain / die sollen vilgedachte Saltzmayr / Ambt-Leuth und Waldmaister / allzeit nach Gestalt derselben / straffen / und darinnen niemandts verschonen.

Was dañ Unser Waldmaister / umb allerley Verhandlungen willen / wie obstehet / vil oder wenig / groß oder klain straffen / sollen sie dieselben Buessen fleissig und völlig einziehen / in Unser Ambt treulich verraiten / und das Straff-Geldt erlegen / dasselb alles / soll Uns alle Jahr durch Unsern Ambts-Cassier / auf Unser Tyrolische Hof-Cañer / aigentlich verraith werden ; Soferr aber je den Waldmaistern zu Zeiten zuschwär seyn wurde / die Buessen von den Verhandlern oder Straffmässigen einzuziehen / sollen Unsere Gerichts-Inhaber / Pfleger und Richter / ihnen auf ihr An-

rueffen / hierinnen alle Hülff und Beystand erzaigen / auch wo vonnöthen / die Verhandler mit Gefäncknus / und in anderweeg ernstlich darzue halten und zwingen / untzt sie die auferlegte Buessen / erlegt und bezahlt / aber sie die Gerichts-Juhaber / Pfleger uñ Richter sollen in den angezaigten Straffen und Buessen / aus allen Unsern Ambts: Hoch: und Schwartz-Wälden / gar kainen Thail noch Gemain (ausser was disfalls in Unserm / des Gaiß-Vichs halber / hieob inserierten Mandat : und dato ergehenden Neben- Befelch begriffen) aufzuheben haben / sondern Uns frey allain folgen und zuestehen.

Wo aber ainer oder mehr die Straffen mit Geldt und Guet zu bezahlen nit vermöchten / und die Ubertrettungen hochwichtig wären / sollen dieselben alsdañ mit harter Gefäncknus / und am Leib gestrafft / oder zu letst gar aus Unserm Landt verjagt werden / allzeit nach Gelegenheit / und Gestaltsame der Verbrechungen / auch Erkantnus Unserer Saltzmayr und Ambt-Leuth / und anderer der vorgedachten Unserer Obrigkeit.

Sofern auch ainer oder mehr / umb seiner vilfältigen freventlichen Uberfahrung willen / in Un-

sern

sern Wälden und Höltzern ainmahl Urpfecht über sich gegeben hätten / und dann derselbe widerumb verbrach oder darwider handlet / vil oder wenig / der soll folgends ohn alles Mittel sein Leben verwürckt / und den Todt ohn alle weitere Urthel und Rechtliche Erkantnus verdient und verschuldt haben / als ihme dann sein selbs gegebene Urpfecht solches auflegt / auch die neue Tyrolische Landts-Ordnung / klärlich außweißt und vermag.

Hierauf und zum Beschluß / empfelchen Wir nochmahls / allen und jeden Unsern Gerichts-Inhabern / Pflegern / Landrichtern / Richtern / Burgermaistern / Ambt-Leuthen / Gemainden und Unterthanen / im untern und obern Yhn: auch Wippthal / so hiemit ermahnet werden / insonders bey den Gelübden / Pflichten und Ayden / damit sie Uns verwandt seynd / ernstlich gebietend / und wöllen / daß sie gestracks und vöstiglich ob diser Unser aufgerichten Ordnung handhaben / und halten / auch darob und daran seyn / und allenthalben wo Noth ist / mehrmals offentlich berueffen und verbietten lassen / und selbs ihr getreues Aussehen haben / damit niemandt / wer der sey / in allen Unsern und obgehörten Wälden und Höltzern / ohn sondern Unser Saltzmayr / Ambt-Leuth und Waldmaister

Vorwissen und Erlaubnus / kain Holtz schlage / kain Schintel noch Bretter mache / nicht brenn / kain Feur in die Wäld trage / nicht schwendt / auspötsch / die jungen Pöschl nit abhack / noch mit den Würtzlen ausreisse / in den verhackten Maissen nit mäe / kaine Brändt oder Gereuth / deßgleichen weder Infäng / Alben / Tayen / Läger mache / kain Lörgath bohr / Pech gewinn / Pügel: und Aschen brenn / noch Schaden thue / kaine ausgenommen / deßgleichen auch kain Hall-Holtz / gemärckts noch ungemärckts / klain oder groß / weder vor der Trüfft / in der Trüfft und nach der Trüfft auffahe / entfrembt / wecktrage / noch führe / in kainerley weise / und sie selbs das auch nit thuen / bey Vermeydung Unserer Ungnad / und der aufgesetzten Pön und Straff unabläßlich in Unser Ambt zu bezahlen.

Jedoch behalten Wir Uns / Unsern Erben und Nachkommen hiemit bevor / dise Unser Ordnung jederzeit / nach Unsern und Unsers Ambts Nutz und Nothdurfft / Willen und Wohlgefallen / zu verändern / zu mehren / zu mindern / oder gar abzuthuen / wie Uns allezeit guet / nutzlich / fuegsamb und gelegen ist ; Alles getreulich und ohngevährde. Mit Urkundt diß / unter Unserm

Kay-

Kayserlichen Insigel verfertiget / und geben in Unserer Residenz-Stadt Wienn/ den 12. Tag Monats May : im Sechzehenhundert Fünff und Achtzigisten : Unserer Reiche deß Römischen in dem Siben und Zwaintzigisten : deß Hungarischen im Dreyssigisten : und deß Böheimischen im Neun und Zwaintzigisten Jahren.

Leopold.

(L.S.)

Theodor Althet Hainrich Freyherr von Stratman.

Ad Mandatum Sac.ae Cæs.ae Majestatis proprium.

Adam Remich.

Kayserlichen Insigel verfertiget / und geben in Unserer Residenz-Stadt Wienn / den 12. Tag Monats May : im Sechzehenhundert Fünff und Achtzigisten : Unserer Reiche deß Römischen im Siben und Zwaintzigisten : deß Hungarischen im Dreyssigisten : und deß Böheimischen im Neun und Zwaintzigisten Jahren.

Leopold.

(L.S.)

Theodor Albert Heinrich
Freyherr von Stratman.

Ad Mandatum Sac.ae Cæs.ae
Majestatis proprium.

Adam Neunich.